

Niedersächsisches Ministerialblatt

56. (61.) Jahrgang

Hannover, den 19. 7. 2006

Nummer 24

INHALT

A. Staatskanzlei		Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
B. Ministerium für Inneres und Sport		Bek. 13. 6. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG [Gaz de France Production Exploration Deutschland GmbH, Lingen (Ems)]	678
RdErl. 13. 6. 2006, Aufhebung von Verwaltungsvorschriften	655		
Bek. 15. 6. 2006, Verfahrensordnung des Landespersonalausschusses über die Feststellung der Befähigung anderer Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 10 Abs. 2 NBG	656	Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
C. Finanzministerium		VO 14. 6. 2006, Verordnung über das Vorkaufsrecht an Grundstücken zugunsten des Landes Niedersachsen in den Gemarkungen Lünzen und Zahresen, Stadt Schneverdingen, Landkreis Soltau-Fallingb.	678
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit		VO 10. 7. 2006, Verordnung über die Festsetzung des Wasserschutzgebiets Drakenburg im Landkreis Nienburg (Weser)	679
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Staatliches Fischereiamt Bremerhaven	
F. Kultusministerium		AV 16. 6. 2006, Ausweisung von Muschelkulturbezirken (Wolfgang Christoffers, Norddeich)	685
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		AV 16. 6. 2006, Ausweisung von Muschelkulturbezirken (Wolfgang Christoffers, Norddeich)	685
Bek. 20. 6. 2006, Aufhebung der Genehmigung des Hubschraubersonderlandeplatzes Aldrup	657	AV 19. 6. 2006, Ausweisung von Muschelkulturbezirken; Widerruf der Genehmigung (Wolfgang Christoffers, Norden-Norddeich)	686
H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		AV 29. 6. 2006, Ausweisung von Muschelkulturbezirken (Muschelfischereibetrieb Conradi GmbH, Krummhörn-Pewsum)	686
Bek. 19. 6. 2006, Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse	657	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
Beschl. 4. 7. 2006, Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 hinsichtlich der Zulassung der Zahlstellen und anderen Einrichtungen sowie des Rechnungsabschlusses für den EGFL und den ELER; Einrichtung der zuständigen Behörde in Niedersachsen	657	Bek. 19. 7. 2006, Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG (Franke Güternah- und Fernverkehr, Lüdersfeld)	686
20100		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück	
I. Justizministerium		Bek. 12. 6. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG [Verbrennungsmotoranlage Grote, Lingen (Ems)]	687
K. Umweltministerium		Stellenausschreibung	687
Gem. RdErl. 30. 5. 2006, Verwaltungsvorschrift zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen	657		
28500			

B. Ministerium für Inneres und Sport**Aufhebung von Verwaltungsvorschriften****RdErl. d. MI v. 13. 6. 2006 — 45.11-02125 —**

Folgende Verwaltungsvorschriften werden aufgehoben:

1. RdErl. v. 23. 5. 2001 (Nds. MBl. S. 493)
— VORIS 26100 00 00 00 098 —
2. RdErl. v. 21. 1. 2002 (Nds. MBl. S. 95)
— VORIS 26100 —
3. RdErl. v. 16. 10. 2002 (Nds. MBl. S. 938)
— VORIS 26100 —
4. RdErl. v. 13. 5. 2003 (Nds. MBl. S. 412)
— VORIS 26100 —
5. RdErl. v. 20. 11. 2003 (Nds. MBl. S. 744)
— VORIS 26200 —

Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 5 Nr. 10 der Arbeitsaufenthalteverordnung (AAV) an Berufssportlerinnen, -sportler, -traineerinnen und -trainer

Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen nach § 30 Abs. 3 und 4 des Ausländergesetzes ohne Nachholung des Visumverfahrens und bei fortbestehenden Ausreisehindernissen

Wohnsitzbeschränkende Auflagen bei Aufenthaltsbefugnissen oder Duldung

Ausländerangelegenheiten; Vollzug von Rückführungen

Aufenthaltsrechtliche Behandlung von jungen volljährigen Ausländerinnen und Ausländern; Anordnung nach § 54 Satz 2 des Ausländergesetzes

6. RdErl. v. 6. 1. 2004 (Nds. MBl. S. 100)
— VORIS 26100 —
 7. RdErl. v. 24. 3. 2004 (Nds. MBl. S. 228)
— VORIS 26200 —
 8. RdErl. v. 5. 5. 2004 (Nds. MBl. S. 514)
— VORIS 26200 —
 9. RdErl. v. 9. 7. 2004 (Nds. MBl. S. 516)
— VORIS 26200 —
 10. RdErl. v. 13. 7. 2004 (Nds. MBl. S. 525)
— VORIS 26200 —
 11. RdErl. v. 19. 7. 2004 (Nds. MBl. S. 517)
— VORIS 26200 —
 12. RdErl. v. 27. 12. 2004 (Nds. MBl. 2005 S. 108)
— VORIS 26200 —
- Rückführungen nach Afghanistan; Anordnung nach § 54 Satz 2 des Ausländergesetzes
- Erstattung von Abschiebungskosten bei Amtshilfe durch andere Länder
- Ausländerrecht; Örtliche Zuständigkeit der Ausländerbehörden
- Aufenthaltsrechtliche Behandlung von jungen volljährigen Ausländerinnen und Ausländern, deren Eltern oder Elternteil Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes (AuslG) genießen und deren Restfamilie ein Bleiberecht im Rahmen des § 31 AuslG erhält oder erhalten hat (Anordnung nach § 54 Satz 2 AuslG)
- Ausländerangelegenheiten; Kosten der Abschiebung
- Rückführungen nach Afghanistan; Anordnung nach § 54 Satz 2 des Ausländergesetzes
- Rückführung nach Afghanistan; Anordnung nach § 60 a Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes

An
das Grenzdurchgangslager Friedland
die Zentrale Aufnahme- und Ausländerbehörde Braunschweig
die Zentrale Aufnahme- und Ausländerbehörde Oldenburg
die Region Hannover, Landeshauptstadt Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte

— Nds. MBl. Nr. 24/2006 S. 655

Verfahrensordnung des Landespersonalausschusses über die Feststellung der Befähigung anderer Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 10 Abs. 2 NBG

**Bek. d. Geschäftsstelle d. Landespersonalausschusses
v. 15. 6. 2006**

Bezug: Bek. v. 17. 10. 1994 (Nds. MBl. S. 1397)

Der Landespersonalausschuss hat am 8. 6. 2006 die in der **Anlage** abgedruckte Verfahrensordnung beschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 24/2006 S. 656

Anlage

Verfahrensordnung des Landespersonalausschusses über die Feststellung der Befähigung anderer Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 10 Abs. 2 NBG

§ 1

Allgemeines

Der Landespersonalausschuss stellt die Befähigung anderer Bewerberinnen und Bewerber fest, nachdem er sich davon überzeugt hat, dass sie durch Lebens- und Berufserfahrung befähigt sind, die Aufgaben ihrer zukünftigen Laufbahn wahrzunehmen. Dazu gehört eine vielseitige Verwendbarkeit innerhalb der Laufbahn.

§ 2

Antragstellung

(1) Der Antrag auf Feststellung der Befähigung ist von dem Dienstherrn zu stellen, zu dem ein Beamtenverhältnis begründet werden soll.

(2) Der Antrag ist auf Formblatt in 15facher Ausfertigung an die Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses beim MI zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Personalgrundakten mit sämtlichen Zeugnissen über Vorbildung, Ausbildung und alle bisherigen Tätigkeiten,
2. eine eingehende Beurteilung nach neuestem Stand,
3. etwaige sonstige Unterlagen, z. B. Nachweise über den Besuch von Lehrgängen oder für die Laufbahn förderliche Nebentätigkeiten, veröffentlichte Arbeiten oder Aktenstücke mit größeren selbständigen Ausarbeitungen,

4. bei einem Antrag einer nachgeordneten Dienstbehörde des Landes eine Stellungnahme der obersten Dienstbehörde,
5. bei einem Antrag einer Gemeinde, eines Landkreises oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts Stellungnahmen der Aufsichtsbehörden.

§ 3

Entscheidungsgrundlagen

(1) Der Landespersonalausschuss entscheidet aufgrund der Antragsunterlagen. Er kann weitere Erhebungen anstellen, insbesondere kann er Vorstellungsgespräche durchführen.

(2) Ein Vorstellungsgespräch kann mit mehreren Bewerberinnen oder Bewerbern zugleich geführt werden.

(3) In dem Vorstellungsgespräch werden in der Regel

1. der Lebenslauf geschildert,
 2. praxisbezogene Themen der künftigen Laufbahn erörtert.
- Die während einer informatorischen Beschäftigungszeit gesammelten Erfahrungen werden angemessen berücksichtigt. Darüber hinaus kann verlangt werden, dass ein Kurzvortrag über ein vorgegebenes Thema gehalten wird.

§ 4

Unterausschuss

(1) Der Landespersonalausschuss bildet einen Unterausschuss gemäß § 119 Abs. 1 Satz 2 NBG, den er mit der Vorbereitung der Entscheidung nach § 1 insbesondere mit den nach § 3 anzustellenden Erhebungen beauftragen kann. Er wird jeweils gebildet aus

1. drei Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern des Landespersonalausschusses, die möglichst im Wechsel unter Berücksichtigung der Vorschläge nach § 116 Abs. 3 NBG von der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses geladen werden, und
2. zwei sachverständigen Beamtinnen oder Beamten, die der Landespersonalausschuss als Mitglieder des Unterausschusses nach § 119 Abs. 1 Satz 2 NBG berufen hat.

Den Vorsitz führt ein ständiges ordentliches oder stellvertretendes Mitglied des Landespersonalausschusses.

(2) Die Sitzungen des Unterausschusses sind nicht öffentlich. Andere Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Landespersonalausschusses können anwesend sein.

(3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 5

Verfahrenswiederholung

Stellt der Landespersonalausschuss fest, dass eine Bewerberin oder ein Bewerber die Befähigung für die angestrebte Laufbahn nicht besitzt, darf ein erneuter Antrag nach § 2 für die gleiche Laufbahn in der Regel frühestens nach Ablauf eines Jahres gestellt werden.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Verfahrensordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verfahrensordnung vom 17. 10. 1994 (Nds. MBl. S. 1397) außer Kraft.

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Aufhebung der Genehmigung des Hubschraubersonderlandeplatzes Aldrup

Bek. d. MW v. 20. 6. 2006 — 40.2-22.61.11 —

Bezug: Bek. v. 3. 4. 1992 (Nds. MBl. S. 654)

Die NLStBV, Geschäftsbereich Oldenburg, hat die der Stöver's Pommes frites GmbH & Co. KG am 12. 12. 1991 erteilte und zuletzt am 13. 11. 1992 geänderte Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Hubschraubersonderlandeplatzes Aldrup am 7. 6. 2006 aufgehoben.

Die Bezugsbekanntmachung wird aufgehoben.

— Nds. MBl. Nr. 24/2006 S. 657

H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse

Bek. d. ML v. 19. 6. 2006 — 203/205-42141/1-144 —

Die am 25. 4. 2006 vom Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse beschlossene Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse wird hiermit genehmigt und als **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 24/2006 S. 657

Anlage

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse

Aufgrund des § 6 Abs. 2 Nr. 3 und des § 14 AGTierSG i. d. F. vom 1. 8. 1994 (Nds. GVBl. S. 411), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. 11. 2005 (Nds. GVBl. S. 334), i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse vom 19. 10. 1982 (Nds. MBl. S. 1858), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. 10. 2001 (Bek. d. ML vom 21. 11. 2001, Nds. MBl. S. 908) hat der Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Hauptsatzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 3 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

„d) eine Fahrkostenvergütung für den Hin- und Rückweg vom Wohnort zum Sitzungsort in Höhe von 0,30 € je gefahrenem Kilometer.“

II.

1. Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
2. Die Verwaltung der Tierseuchenkasse wird ermächtigt, eine Neubekanntmachung der Satzung zu veranlassen.

Hannover, den 25. 4. 2006

**Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
der Niedersächsischen Tierseuchenkasse**

Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 hinsichtlich der Zulassung der Zahlstellen und anderen Einrichtungen sowie des Rechnungsabschlusses für den EGFL und den ELER; Einrichtung der zuständigen Behörde in Niedersachsen

Beschl. d. LReg v. 4. 7. 2006 — ML-401-02101-44 (E) —

— VORIS 20100 —

Die zuständige Behörde nach der Verordnung (EG) Nr. 885/2006 der Kommission vom 21. 6. 2006 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Zulassung der Zahlstellen und anderen Einrichtungen sowie des Rechnungsabschlusses für den EGFL und den ELER (ABl. EU Nr. L 171 S. 90) wird im ML eingerichtet.

— Nds. MBl. Nr. 24/2006 S. 657

K. Umweltministerium

Verwaltungsvorschrift zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen

**Gem. RdErl. d. MU, d. MS, d. ML u. d. MW v. 30. 5. 2006
— 33-40500/201.2 —**

— VORIS 28500 —

Die Gremien der Umweltministerkonferenz haben die als **Anlage 1** abgedruckte Verwaltungsvorschrift zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen (Geruchsmissions-Richtlinie — GIRL —) mit Begründung und Auslegungshinweisen verabschiedet und den Ländern empfohlen, auf dieser Grundlage Hinweise für den Vollzug herauszugeben (**Anlage 2**).

Die GIRL ist zur Sicherstellung eines einheitlichen Vollzugs bei der Erteilung von Genehmigungen nach den §§ 4 ff. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie bei der Überwachung nach § 52 BImSchG zugrunde zu legen. Für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen kann die GIRL sinngemäß angewandt werden.

Die beschriebenen Verfahren zur Beurteilung der Geruchssituation sind auf sämtliche im Anhang der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) aufgeführten Anlagenarten anzuwenden. Die in der GIRL genannten Immissionswerte sind unter Berücksichtigung aller gefassten und diffusen Quellen grundsätzlich einzuhalten.

Die Überprüfung der Immissionssituation darf nicht schematisch erfolgen. Vielmehr sind — nachdem die Einhaltung des Standes der Technik sichergestellt und dokumentiert ist — die örtlich spezifischen Aspekte (z. B. Orografie, Nutzung der Grundstücke entsprechend den Festsetzungen in Bebauungsplänen, Bestandsschutz, historische Entwicklung unterschiedlicher Nutzungen, Rücksichtnahmegebot im Nachbarschaftsverhältnis, Geruchsintensität, Hedonik, vegetations-typische Gerüche, sonstige atypische Verhältnisse) in die

Entscheidungsfindung einzubeziehen. Als Ergebnis einer intensiven Einzelfallprüfung kann unter Abwägung aller Randbedingungen ein abweichender Immissionswert festgesetzt werden, da die erhebliche Belästigung durch Geruchsimmis-sionen nach wissenschaftlichen Aussagen zwischen 10 und 20 v. H. relativer Geruchsstundenhäufigkeit beginnt. Wegen weiterer Details wird auf Nummer 5 GIRL und die dazugehörigen Auslegungshinweise verwiesen. Dieses Vorgehen erfolgt analog der Verfahrensweise in Nummer 4.8 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft).

Für den Bereich der Landwirtschaft sind zunächst die TA Luft sowie die VDI-Richtlinien 3471 „Emissionsminderung Tierhaltung – Schweine“ und 3472 „Emissionsminderung Tierhaltung – Hühner“ im Rahmen ihres Geltungsbereichs anzuwenden. Falls sich damit in der Praxis auftretende Problemkonstellationen nicht lösen lassen, kommen die weiteren Verfahrensschritte der GIRL zur Anwendung.

In Dorfgebieten und im Außenbereich ist auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten Rücksicht zu nehmen. Die Hinweise zur Prüfung im Einzelfall gelten auch für die Anlagen der Landwirtschaft. Unter der Voraussetzung überwiegend landwirtschaftlicher Nutzung und daraus resultierender Emissionen aus Tierhaltungsanlagen können Immissionswerte von bis zu 20 v. H. relativer Geruchsstundenhäufigkeit zugelassen werden.

In sehr stark landwirtschaftlich geprägten Regionen in Niedersachsen kann in den Einzelfällen, in denen ausschließlich die Interessen von Landwirtinnen und Landwirten oder Betreiberinnen und Betreibern von Tierhaltungsanlagen untereinander berührt sind, ein höherer Immissionswert zugelassen werden.

An
das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte

— Nds. MBl. Nr. 24/2006 S. 657

Anlage 1

Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmis-sionen (Geruchsimmis-sions-Richtlinie – GIRL –) i. d. F. des LAI vom 21. 9. 2004)

Inhaltsübersicht

1. Allgemeines
 2. Anforderungen an die Begrenzung und Ableitung der Geruchsemissionen
 3. Beurteilungskriterien
 - 3.1 Immissionswerte
 - 3.2 Anwendung der Immissionswerte
 - 3.3 Erheblichkeit der Immissionsbeiträge
 4. Ermittlung der Kenngrößen der Geruchsmission
 - 4.1 Allgemeines
 - 4.2 Ermittlung im Genehmigungsverfahren
 - 4.3 Ermittlung im Überwachungsverfahren
 - 4.4 Kenngröße für eine vorhandene Belastung
 - 4.4.1 Allgemeines
 - 4.4.2 Beurteilungsgebiet
 - 4.4.3 Beurteilungsfläche
 - 4.4.4 Messhöhe
 - 4.4.5 Messzeitraum
 - 4.4.6 Messstellen
 - 4.4.7 Messverfahren und Messhäufigkeit
 - 4.5 Kenngröße für die zu erwartende Zusatzbelastung
 - 4.6 Auswertung
 5. Beurteilung im Einzelfall
- Anhang A: Datenaufnahmebogen für Geruchsbegehungen
Anhang B: Angaben zum Kollektiv der Probandinnen und Probanden für Olfaktometrie und Begehung
Anhang C: Anforderungen an das olfaktometrische Messverfahren zur Ermittlung von Geruchsemissionen

1. Allgemeines

In der Umwelt können Geruchsbelästigungen vor allem durch Luftverunreinigungen aus Chemieanlagen, Mineralölraffinerien, Lebensmittelfabriken, Tierintensivhaltungen und Abfallbehandlungsanlagen sowie aus dem Kraftfahrzeugverkehr, aus Hausbrand, Landwirtschaft und Vegetation verursacht werden.

Die Beurteilung dieser Belästigungen bereitet besondere Schwierigkeiten. In der Regel können Immissionen durch Luftverunreinigungen als Massenkonzentration mit Hilfe physikalisch-chemischer Messverfahren objektiv nachgewiesen werden. Der Vergleich gemessener oder ggf. berechneter Immissionskonzentrationen mit Immissionswerten bereitet dann im Allgemeinen keine besonderen Schwierigkeiten. Hingegen entzieht sich die Erfassung und Beurteilung von Geruchsimmis-sionen weitgehend einem solchen Verfahren. Da Geruchsbelästigungen meist schon bei sehr niedrigen Stoffkonzentrationen und im Übrigen durch das Zusammenwirken verschiedener Substanzen hervorgerufen werden, ist ein Nachweis mittels physikalisch-chemischer Messverfahren äußerst aufwendig oder überhaupt nicht möglich. Hinzu kommt, dass die belästigende Wirkung von Geruchsimmis-sionen stark von der Sensibilität und der subjektiven Einstellung der Betroffenen abhängt. Dies erfordert, dass bei Erfassung, Bewertung und Beurteilung von Geruchsimmis-sionen eine Vielzahl von Kriterien in Betracht zu ziehen ist.

So hängt die Frage, ob derartige Belästigungen als erheblich und damit als schädliche Umwelteinwirkungen anzusehen sind, nicht nur von der jeweiligen Immissionskonzentration, sondern auch von der Geruchsart, der Hedonik, der tages- und jahreszeitlichen Verteilung der Einwirkungen, dem Rhythmus, in dem die Belästigungen auftreten, der Nutzung des beeinträchtigten Gebietes sowie von weiteren Kriterien ab (vgl. Nr. 3.1 und Nr. 5). Alle bisher vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zeigen, dass mit der Geruchshäufigkeit eine sachgerechte und hinreichend genaue Beschreibung des Belästigungsgrades von Anwohnerinnen und Anwohnern möglich ist.

In der TA Luft wird die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche geregelt; sie enthält keine Vorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmis-sionen. Daher sind bis zum Erlass entsprechender bundeseinheitlicher Verwaltungsvorschriften die in dieser Richtlinie beschriebenen Regelungen zu beachten, um sicherzustellen, dass bei der Beurteilung von Geruchsimmis-sionen und bei den daraus ggf. folgenden Anforderungen an Anlagen mit Geruchsemissionen im Interesse der Gleichbehandlung einheitliche Maßstäbe und Beurteilungsverfahren angewandt werden.

Für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen kann die Richtlinie sinngemäß angewandt werden.

Handelt es sich um eine Tierhaltung, so kann die Genehmigungsbehörde auf die Anwendung der Regelungen der GIRL verzichten und das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen mit der Einhaltung des Abstandsdiagrammes (Nr. 5.4.7.1 TA Luft) begründen, sofern nicht die besonderen Umstände des Einzelfalles (z. B. besondere topografische Verhältnisse, Geruchsvorbelastung) eine andere Vorgehensweise erfordern. Bei nicht genehmigungsbedürftigen Tierhaltungen kann in derartigen Fällen die Genehmigungsbehörde die Entscheidung auf die Einhaltung der Abstände nach den entsprechenden Richtlinien VDI 3471 und VDI 3472 gründen.

Zur Beurteilung der Erheblichkeit der Geruchseinwirkung werden in dieser Richtlinie in Abhängigkeit von verschiedenen Baugebieten Immissionswerte als regelmäßiger Maßstab für die höchstzulässige Geruchsmission festgelegt. Mit diesen Immissionswerten sind Kenngrößen zu vergleichen, die auch die durch andere Anlagen verursachte vorhandene Belastung berücksichtigen. Für die Ermittlung der vorhandenen Belastung sind im Allgemeinen olfaktorische Feststellungen im Rahmen von Begehungen in Anlehnung an die Richtlinie VDI 3940 (Bestimmung der Geruchsstoffimmission durch Begehungen) vorzunehmen.

Für die Ermittlung der zu erwartenden Zusatzbelastung gilt folgende Regelung (vgl. auch Nr. 4.5):

Die Geruchsausbreitungsrechnung hat auf der Basis der Richtlinie VDI 3788 (Blatt 1), des Anhangs 3 der TA Luft und der speziellen Anpassungen für Geruch entsprechend dem Referenzmodell AUSTAL 2000 zu erfolgen. Vorhandene Belastung und zu erwartende Zusatzbelastung ergeben die Gesamtbelastung, die mit dem Immissionswert zu vergleichen ist.

Die Richtlinie enthält auch Regelungen für die Fälle, in denen bereits die Kenngröße für die vorhandene Belastung auf einer Beurteilungsfläche einen Immissionswert überschreitet (vgl. Nr. 3.3 und Nr. 5) oder Geruchsmissionen durch andere als in Nr. 3.1 aufgeführte Quellen auf einer Beurteilungsfläche relevant sind (vgl. Nr. 5).

In den Fällen der Nr. 3.3 soll eine Genehmigung wegen der Überschreitung der Immissionswerte nicht versagt werden, wenn die zu erwartende Zusatzbelastung durch die zu beurteilende Anlage die in Nr. 3.3 genannten Kriterien der Irrelevanz erfüllt oder eine Interessenabwägung mit anderen die Zumutbarkeit der Geruchsmission beeinflussenden Kriterien ergibt, dass die Geruchsbelästigung nicht als erheblich zu qualifizieren ist. Darüber hinaus enthält die Richtlinie Vorschriften, in welchen Fällen von der Ermittlung der vorhandenen Belastung abgesehen werden kann oder eine Abschätzung der vorhandenen Belastung mit Hilfe der Ausbreitungsrechnung zulässig ist.

2. Anforderungen an die Begrenzung und Ableitung der Geruchsmissionen

Grundsätzlich ist vor einer Immissionsbeurteilung zu prüfen, ob die nach dem Stand der Technik gegebenen Möglichkeiten zur Verminderung der Emissionen ausgeschöpft sind (vgl. Nr. 5 TA Luft) und die Ableitung der Restemissionen den Anforderungen der Nr. 5.5 TA Luft entspricht (vgl. BVerwG, Beschluss v. 10.5.90 (Gew Arch 1991/8, S. 312)).

Als Abgase im Sinne der Nr. 2.4 TA Luft gelten Luft und andere Trägergase mit geruchsintensiven Stoffen.

Die Schornsteinmindesthöhe ist i. d. R. so zu bemessen, dass die Kenngröße der zu erwartenden Zusatzbelastung IZ (vgl. Nr. 4.5) auf der Beurteilungsfläche maximaler Beaufschlagung den Wert 0,06 nicht überschreitet.

In atypischen Fällen können sich unverhältnismäßige Schornsteinhöhen ergeben; in diesen Fällen ist eine Stellungnahme der zuständigen Fachbehörde einzuholen.

3. Beurteilungskriterien

3.1 Immissionswerte

Eine Geruchsmission ist nach dieser Richtlinie zu beurteilen, wenn sie gemäß Nr. 4.4.7 nach ihrer Herkunft aus Anlagen erkennbar, d. h. abgrenzbar ist gegenüber Gerüchen aus dem Kraftfahrzeugverkehr, dem Hausbrandbereich, der Vegetation, landwirtschaftlichen Düngemaßnahmen oder ähnlichem. Sie ist in der Regel als erhebliche Belästigung zu werten, wenn die Gesamtbelastung IG (Nr. 4.6) die in Tabelle 1 angegebenen Immissionswerte IW überschreitet. Bei den Immissionswerten handelt es sich um relative Häufigkeiten der Geruchsstunden (vgl. Nr. 4.4.1 ff).

Tabelle 1: Immissionswerte IW für verschiedene Baugebiete

Wohn-/Mischgebiete	Gewerbe-/Industriegebiete
0,10	0,15

Sonstige Gebiete, in denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, sind entsprechend den Grundsätzen des Planungsrechtes den Spalten 1 oder 2 zuzuordnen.

Gemäß § 3 (1) BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes „Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen“. In der Regel werden die Art der Immissionen durch die Geruchsqualität, das Ausmaß durch die Feststellung von Gerüchen ab ihrer Erkennbarkeit und über die Definition der Geruchsstunde (s. Nr. 4.4.7 dieser Richtlinie) sowie die Dauer durch die Ermittlung der Geruchshäufigkeit hinreichend berücksichtigt.

Ein Vergleich mit den Immissionswerten reicht jedoch nicht immer zur Beurteilung der Erheblichkeit der Belästigung aus. Regelmäßiger Bestandteil dieser Beurteilung ist deshalb im Anschluss an die Bestimmung der Geruchshäufigkeit die Prüfung, ob Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer Prüfung nach Nr. 5 für den jeweiligen Einzelfall bestehen.

3.2 Anwendung der Immissionswerte

Die Immissionswerte gelten nur in Verbindung mit den im Folgenden festgelegten Verfahren zur Ermittlung der Kenngrößen für die Geruchsmission. Über die Regelung in

Nr. 4.4.1 hinausgehend berücksichtigt die Festlegung der Immissionswerte Unsicherheiten, die sich aus der olfaktometrischen Emissionsmessung sowie der Berechnung der zu erwartenden Zusatzbelastung nach Nr. 4.5 ergeben.

3.3 Erheblichkeit der Immissionsbeiträge

Die Genehmigung für eine Anlage soll auch bei Überschreitung der Immissionswerte der GIRL nicht wegen der Geruchsmissionen versagt werden, wenn der von der zu beurteilenden Anlage zu erwartende Immissionsbeitrag (Kenngröße der zu erwartenden Zusatzbelastung) auf keiner Beurteilungsfläche den Wert 0,02 überschreitet. Bei Einhaltung dieses Wertes ist davon auszugehen, dass die Anlage die belästigende Wirkung der vorhandenen Belastung nicht relevant erhöht (Irrelevanz der zu erwartenden Zusatzbelastung – Irrelevanzkriterium).

4. Ermittlung der Kenngrößen der Geruchsmission

4.1 Allgemeines

Grundsätzlich gibt es verschiedene Methoden zur Beurteilung der Erheblichkeit einer Geruchsmission (Tabelle 2). In allen Fällen wird die Geruchsmission durch einen Wert (Kenngröße) gekennzeichnet, der ihre zeitliche Wahrnehmbarkeit oberhalb einer bestimmten Intensität (Erkennungsschwelle) beschreibt.

Tabelle 2: Methoden zur Ermittlung der Geruchsmission

Methode	Vorhandene Belastung (Nr. 4.4)	Zu erwartende Zusatzbelastung (Nr. 4.5)
Ausbreitungsrechnung		
Berechnung der Geruchsmission	möglich, aber Ermittlung der Emissionsdaten mit Hilfe von olfaktometrischen Emissionsmessungen oder auch Fahnenbegehungen erforderlich	vorrangig anzuwenden
Rasterbegehung		
Olfaktorische Ermittlung der Geruchsmission	möglich	nicht möglich

Die Ausbreitungsrechnung kann insbesondere dann vorgenommen werden, wenn auf Grund vorliegender Messungen oder Schätzungen anzunehmen ist, dass die vorhandene Belastung 70 v. H. des anzuwendenden Immissionswertes nach Tabelle 1 unterschreitet oder wenn die Ermittlung der Belastung durch Begehungen als unverhältnismäßig eingeschätzt werden muss. Wird die Ermittlung der vorhandenen Belastung rechnerisch vorgenommen, so sind alle für das Beurteilungsgebiet maßgeblichen Emittenten von Geruchsemissionen zu erfassen.

Um in speziellen Fällen auf Emissionen zurückrechnen zu können (nicht zur Bestimmung von Geruchshäufigkeiten), können Fahnenbegehungen nach VDI 3940 verwendet werden.

4.2 Ermittlung im Genehmigungsverfahren

Unterschieden werden die Kenngrößen für die vorhandene Belastung (IV), die zu erwartende Zusatzbelastung (IZ) und die Gesamtbelastung (IG), die für jede Beurteilungsfläche in dem für die Beurteilung der Einwirkung maßgeblichen Gebiet (Beurteilungsgebiet) ermittelt werden. Die vorhandene Belastung ist die von vorhandenen Anlagen ausgehende Geruchsbelastung ohne die zu erwartende Zusatzbelastung, die durch das beantragte Vorhaben hervorgerufen wird. Die zu erwartende Zusatzbelastung ist nach Nr. 4.5 zu ermitteln.

Die Kenngröße für die Gesamtbelastung ist aus den Kenngrößen für die vorhandene Belastung und die zu erwartende Zusatzbelastung nach Nr. 4.6 zu bilden.

In die Ermittlung des Geruchsstoffstroms sind die Emissionen der gesamten Anlage einzubeziehen; bei einer wesentlichen Änderung sind die Emissionen der zu ändernden sowie derjenigen Anlagenteile zu berücksichtigen, auf die sich die Änderung auswirken wird.

Im Genehmigungsverfahren muss der Korrekturfaktor k bei Rasterbegehungen (vgl. Nr. 4.4.1) berücksichtigt werden, weil die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen wegen der

Unsicherheiten der Behebungsmethode anderenfalls statistisch nicht als gesichert (vgl. § 6 Abs. 1 BImSchG) angesehen werden kann.

4.3 Ermittlung im Überwachungsverfahren

Ermittlungen im Überwachungsverfahren können erforderlich sein für die Entscheidung über eine nachträgliche Anordnung.

Eine nachträgliche Anordnung kommt in Betracht, wenn der Vergleich der Kenngröße für die vorhandene Belastung mit den Immissionswerten nach Tabelle 1 ergibt, dass die Immissionswerte nicht eingehalten sind, oder wenn sich in den Fällen der Nr. 5 herausstellt, dass erhebliche Belästigungen hervorgerufen werden.

Im Überwachungsverfahren können zur Feststellung, ob die Voraussetzungen für nachträgliche Anordnungen vorliegen, innerhalb der Beurteilungsfläche (Nr. 4.4.3) zusätzliche Messstellen (Nr. 4.4.6) oder eine höhere Messhäufigkeit (Nr. 4.4.7) gefordert werden. Darüber hinaus kommen zur Verursacheranalyse auch Fahnenbegehungen in Betracht (Nr. 4.1). Der Korrekturfaktor k wird in diesem Verfahren nicht berücksichtigt.

Ist es erforderlich, mehrere Emittenten im Sinne Nr. 3.1 Abs. 1 mit gleicher Geruchscharakteristik der Emissionen voneinander zu unterscheiden, sind die für die Ausbreitung der Geruchsemissionen bedeutsamen meteorologischen Parameter zu ermitteln; die Sektoren der Windrichtung, die Lage und Dichte der Messstellen sowie die Aufpunkte sind dabei so zu wählen, dass die Immissionen den einzelnen Emittenten zugeordnet werden können.

4.4 Kenngröße für eine vorhandene Belastung

4.4.1 Allgemeines

Die Kenngröße für die vorhandene Belastung (IV) ergibt sich aus

$$IV = \frac{k \cdot n_v}{N}$$

Hierbei bedeuten N den Stichprobenumfang ($N = 52$ oder 104) und n_v die Summe der an den vier Eckpunkten der Beurteilungsfläche erhobenen Geruchsstunden (vgl. Nr. 4.4.7).

Der Korrekturfaktor k nach Tabelle 3 berücksichtigt die unterschiedliche Aussagesicherheit der mit einem Stichprobenumfang $N = 52$ oder 104 ermittelten vorhandenen Belastung. Der Korrekturfaktor k basiert auf einer Hypothesenprüfung unter Anwendung der Binomialverteilung.

Tabelle 3: Auflistung der Korrekturfaktoren k

Stichprobenumfang N	Wohn-/Mischgebiete	Gewerbe-/Industriegebiete
52	1,7	1,6
104	1,5	1,3

Die Ermittlung der vorhandenen Belastung ist nach einem mit der zuständigen Behörde abgestimmten Messplan durchzuführen, in dem Beurteilungsgebiet, Beurteilungsflächen, Messobjekte, Messhöhe, Messzeitraum, Messzeit innerhalb des Tages, Messstellen, Messverfahren, Messhäufigkeit, Messdauer der Einzelmessungen und ggf. die Gründe für die Freistellung von Messungen anzugeben sind.

Soweit die vorliegende Richtlinie keine abweichenden Festlegungen trifft, können weitere methodische Hinweise der Richtlinie VDI 3940 entnommen werden.

Der Antragsteller kann von der Ermittlung der vorhandenen Belastung der Geruchsimmission für die Beurteilungsflächen freigestellt werden, für die durch Abschätzungen z. B. mittels Windrichtungshäufigkeitsverteilung, mit Hilfe der Ausbreitungsrechnung, durch orientierende Begehungen o. ä. festgestellt wird, dass die Kenngröße für die vorhandene Belastung nicht mehr als 50 v. H. des Immissionswertes in Tabelle 1 beträgt.

In diesen Fällen ist in der Gleichung in Nr. 4.6 als IV die Hälfte des in Betracht kommenden Immissionswertes nach Tabelle 1 einzusetzen. Außerdem erübrigt sich die Ermittlung der vorhandenen Belastung der Geruchsimmission, wenn die Zusatzbelastung der zu genehmigenden Anlage das Irrelevanzkriterium nach Nr. 3.3 erfüllt.

Wenn das Vorhandensein anderer geruchsemitterender Anlagen auszuschließen ist, ist von einer vorhandenen Belastung $IV = 0$ auszugehen.

Zurückliegende Messungen oder Feststellungen über Immissionen und Emissionen dürfen nur herangezogen werden, wenn sich die für die Immissionssituation im Beurteilungsgebiet maßgeblichen Verhältnisse in der Zwischenzeit nicht erheblich verändert haben.

4.4.2 Beurteilungsgebiet

Das Beurteilungsgebiet ist die Summe der Beurteilungsflächen (Nr. 4.4.3), die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit einem Radius befinden, der dem 30fachen der nach Nr. 2 dieser Richtlinie ermittelten Schornsteinhöhe entspricht. Als kleinster Radius ist 600 m zu wählen.

Bei Anlagen mit diffusen Quellen von Geruchsemissionen mit Austrittshöhen von weniger als 10 m über der Flur ist der Radius so festzulegen, dass der kleinste Abstand vom Rande der emittierenden Fläche 600 m beträgt.

4.4.3 Beurteilungsfläche

Die Beurteilungsflächen sind quadratische Teilflächen des Beurteilungsgebietes, deren Seitenlänge bei weitgehend homogener Geruchsbelastung i. d. R. 250 m beträgt. Eine Verkleinerung der Beurteilungsfläche soll gewählt werden, wenn außergewöhnlich ungleichmäßig verteilte Geruchsimmissionen auf Teilen von Beurteilungsflächen zu erwarten sind, so dass sie mit den Vorgaben nach Satz 1 auch nicht annähernd zutreffend erfasst werden können. Entsprechend ist auch eine Vergrößerung der Beurteilungsfläche zulässig, wenn innerhalb dieser Fläche eine weitgehend homogene Geruchsstoffverteilung gewährleistet ist. Die in dieser Richtlinie festgelegten Immissionswerte (Nr. 3.1) bleiben hiervon unberührt, da deren Ableitung von der Flächengröße unabhängig ist. Das quadratische Gitternetz ist so festzulegen, dass der Emissionsschwerpunkt in der Mitte einer Beurteilungsfläche liegt.

4.4.4 Messhöhe

Die Geruchsimmissionen sind in der Regel etwa in 1,5–2,0 m Höhe über der Flur sowie in mehr als 1,5 m seitlichem Abstand von Bauwerken zu bestimmen.

4.4.5 Messzeitraum

Der Messzeitraum soll für das Gesamtjahr repräsentativ sein. Er kann in der Regel ein halbes Jahr betragen; eine Verkürzung auf drei Monate ist nur in besonderen Fällen zulässig.

Die Messungen sind repräsentativ auf die 24 Stunden des Tages zu verteilen. Sie können sich auch an der Betriebszeit der Emittenten orientieren, die für die vorhandene Belastung maßgeblich sind. Die ermittelten Zahlen der Geruchsstunden sind in diesem Fall mit einem Faktor zu korrigieren, der das Verhältnis von Betriebszeit zu Gesamtzeit berücksichtigt.

4.4.6 Messstellen

Die Messstellen sind möglichst nahe an den Schnittpunkten des quadratischen Gitternetzes festzulegen, das dem Beurteilungsgebiet zu Grunde liegt. Bei Abweichungen wegen besonderer örtlicher Verhältnisse ist der nächst benachbarte Punkt auszuwählen. Bei Flächenquellen sind die Messstellen außerhalb der Quellen festzulegen.

Grundsätzlich brauchen Messstellen nur in den Bereichen der Umgebung der Anlage festgelegt zu werden, in denen die Geruchsimmission für die Entscheidung relevant ist. Dies sind insbesondere Gebiete, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Messstellen sind daher z.B. nicht erforderlich in Waldgebieten und auf zusammenhängenden landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Flächen.

4.4.7 Messverfahren und Messhäufigkeit

Die vorhandene Belastung ist in der Regel olfaktorisch im Rahmen einer Begehung zu ermitteln (vgl. Nr. 4.1). Jeder Eckpunkt der Beurteilungsfläche ist im Messzeitraum je nach geforderter Aussagesicherheit (vgl. Nr. 4.4.1) 13 oder 26 mal durch Probandinnen oder Probanden zu begehen. Diese Begehungen sollten in zeitlich gleichen Abständen über den Messzeitraum verteilt sein. Aus den Ergebnissen, die an den 4 Eckpunkten einer Beurteilungsfläche ermittelt wurden, ist durch Addition die Zahl der Geruchsstunden n_v für die Beurteilungsfläche zu bestimmen. Die Begehung der Messstellen ist in ihrer Reihenfolge so festzulegen, dass benachbarte Messstellen an unterschiedlichen Tagen begangen werden. Dies stellt sicher, dass bei der räumlich gleitenden Auswertung für jede Beurteilungsfläche und Messperiode jeweils vier unterschiedliche Messtage in die Kenngrößenermittlung eingehen.

Die für jede einzelne Begehung einzusetzenden Probandinnen und Probanden sind aus einem festen Pool von mindestens 10 Personen auszuwählen. Die individuelle Geruchsempfindlichkeit der Probandinnen und Probanden ist vorab zu testen. Die Ergebnisse dieses Eignungstests sind entsprechend Anhang B darzustellen. Auf die Anforderungen des Anhangs C in Verbindung mit den Anforderungen des LAI an Messstellen für Geruchserhebungen im Rahmen der Bekanntgabe nach §§ 26, 28 BImSchG (Verweis auf jeweilige Landesregelung) wird verwiesen.

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass nur deutlich wahrnehmbare Geruchsimmissionen registriert werden dürfen, d. h. solche Geruchsimmissionen, die mit hinreichender Sicherheit und zweifelsfrei ihrer Herkunft nach aus Anlagen oder Anlagengruppen erkennbar und damit abgrenzbar sind gegenüber Gerüchen aus dem Kraftfahrzeugverkehr, dem Hausbrandbereich, der Vegetation, landwirtschaftlichen Düngemaßnahmen oder ähnlichem (vgl. Nr. 3.1).

Im Übrigen sollen nur Stellen i. S. §§ 26, 28 Bundes-Immissionsschutzgesetz mit der Durchführung der olfaktorischen Erhebung der vorhandenen Belastung beauftragt werden, die eine Qualifikation auch auf diesem Gebiet nachweisen können.

Auf die differenzierte Erfassung von Geruchsintensitäten ist im Allgemeinen zu verzichten, da ein hinreichender Zusammenhang zwischen diesen Geruchsmerkmalen und der Ausprägung der Geruchsbelästigung nicht nachzuweisen ist. Bei der Anwendung der Immissionswerte nach Nr. 3.1 dieser Richtlinie sind in jedem Fall alle anlagenbezogenen Geruchsimmissionen ab ihrer Erkennbarkeit zu berücksichtigen. Im Übrigen sind die Grundsätze der Richtlinie VDI 3940 zu beachten.

Die vorhandene Geruchsimmission wird durch eine Aufenthaltzeit von 10 Minuten an jeder Messstelle (Messzeitintervall) bei Beachtung der oben beschriebenen Vorgaben hinreichend genau erfasst. Werden während des Messzeitintervalls in mindestens 10 v. H. der Zeit (Geruchszeitanteil) Geruchsimmissionen der vorbezeichneten Art erkannt, ist dieses Messzeitintervall als „Geruchsstunde“ zu zählen. Die Geruchswahrnehmungen sind gemäß dem Datenaufnahmegang nach Anhang A dieser Richtlinie festzuhalten.

4.5 Kenngröße für die zu erwartende Zusatzbelastung

Die Kenngröße für die zu erwartende Zusatzbelastung ist entsprechend Nr. 1 mit dem Referenzmodell AUSTAL2000 zu ermitteln. Die Festlegung der Seitenlänge der Beurteilungsflächen erfolgt gemäß 4.4.3. Bei der olfaktometrischen Ermittlung der Emissionen als Eingangsgröße für die Ausbreitungsrechnung müssen die Anforderungen nach Anhang C in Verbindung mit den Anforderungen des LAI an Messstellen für Geruchserhebungen im Rahmen der Bekanntgabe nach §§ 26, 28 BImSchG beachtet werden.

4.6 Auswertung

Im Beurteilungsgebiet ist für jede Beurteilungsfläche die Kenngröße IV für die vorhandene Belastung aus den Ergebnissen der Begehungen der Probandinnen und Probanden oder der Ausbreitungsrechnung zu bestimmen. Bei der Bestimmung der zu erwartenden Zusatzbelastung IZ ist entsprechend Nr. 4.5 zu verfahren.

Die Kenngröße der Gesamtbelastung IG ergibt sich aus der Addition*) der Kenngrößen für die vorhandene Belastung und die zu erwartende Zusatzbelastung entsprechend

$$IG = IV + IZ$$

*) Grundsätzlich können Häufigkeitswerte voneinander unabhängiger Verteilungen nicht auf einfache Weise addiert werden. Die algebraische Addition der vorhandenen Belastung und der zu erwartenden Zusatzbelastung stellt eine für die praktische Anwendung gebotene Vereinfachung dar; sie beruht auf dem Multiplikationstheorem der Wahrscheinlichkeitsrechnung. Dabei wird davon ausgegangen, dass das Produkt $p_v \cdot p_z$ als Korrekturterm zu vernachlässigen ist, weil die Teilwahrscheinlichkeiten p_v und p_z deutlich unter 10 v. H. liegen. (Hierbei bedeuten: p_v = Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines Geruchsereignisses in der vorhandenen Belastung; p_z = Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines Geruchsereignisses in der zu erwartenden Zusatzbelastung)

Die Kenngröße der Gesamtbelastung ist zunächst auf zwei Stellen hinter dem Komma zu runden und anschließend mit dem Immissionswert (Tabelle 1) für das jeweilige Gebiet zu vergleichen.

5. Beurteilung im Einzelfall

Für die Beurteilung, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen hervorgerufen werden, ist ein Vergleich der nach dieser Richtlinie zu ermittelnden Kenngrößen mit den in Tabelle 1 festgelegten Immissionswerten nicht ausreichend, wenn

- a) auf einzelnen Beurteilungsflächen in besonderem Maße Geruchsimmissionen aus dem Kraftfahrzeugverkehr, dem Hausbrandbereich oder anderen nicht nach Nr. 3.1 Abs. 1 zu erfassenden Quellen auftreten oder
- b) Anhaltspunkte dafür bestehen, dass wegen der außergewöhnlichen Verhältnisse hinsichtlich Hedonik und Intensität der Geruchswirkung, der ungewöhnlichen Nutzungen in dem betroffenen Gebiet oder sonstiger atypischer Verhältnisse
 - trotz Einhaltung der Immissionswerte schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden (z. B. Ekel und Übelkeit auslösende Gerüche) oder
 - trotz Überschreitung der Immissionswerte eine erhebliche Belästigung der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit durch Geruchsimmissionen nicht zu erwarten ist (z. B.: bei Vorliegen eindeutig angenehmer Gerüche).

In derartigen Fällen ist zu ermitteln, welche Geruchsimmissionen insgesamt auftreten können und welchen Anteil daran der Betrieb von Anlagen verursacht, die nach Nr. 3.1 Abs. 1 zu betrachten sind. Anschließend ist zu beurteilen, ob die Geruchsimmissionen als erheblich anzusehen sind und ob die Anlagen hierzu relevant beitragen.

Im Falle hedonisch eindeutig angenehmer Gerüche besteht die Möglichkeit, deren Beitrag zur Gesamtbelastung mit dem Faktor 0,5 zu wichten. Die Entscheidung hierüber trifft die zuständige Behörde. Zur Feststellung eindeutig angenehmer Anlagengerüche ist die Methode zur hedonischen Klassifikation von Anlagengerüchen — Methode der Polaritätenprofile — anzuwenden.

Nur diejenigen Geruchsbelästigungen sind als schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne § 3 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz zu werten, die erheblich sind. Die Erheblichkeit ist keine absolut festliegende Größe, sie kann in Einzelfällen nur durch Abwägung der dann bedeutsamen Umstände festgestellt werden.

Dabei sind — unter Berücksichtigung der evtl. bisherigen Prägung eines Gebietes durch eine bereits vorhandene Geruchsbelastung — insbesondere folgende Beurteilungskriterien heranzuziehen:

- der Charakter der Umgebung, insbesondere die in Bebauungsplänen festgelegte Nutzung der Grundstücke,
- landes- oder fachplanerische Ausweisungen und vereinbarte oder angeordnete Nutzungsbeschränkungen,
- besondere Verhältnisse in der tages- und jahreszeitlichen Verteilung der Geruchseinwirkung sowie Art (z. B. Ekel erregende Gerüche; Ekel und Übelkeit auslösende Gerüche können bereits eine Gesundheitsgefahr darstellen) und Intensität der Geruchseinwirkung.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Grundstücksnutzung mit einer gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme belastet sein kann, die unter anderem dazu führen kann, dass die Belästigte oder der Belästigte in höherem Maße Geruchseinwirkungen hinnehmen muss. Dies wird besonders dann der Fall sein, soweit einer emittierenden Anlage Bestandsschutz zukommt. In diesem Fall können Belästigungen hinzunehmen sein, selbst wenn sie bei gleichartigen Immissionen in anderen Situationen als erheblich anzusehen wären.

Datenaufnahmebogen für Geruchsbegehungen

Name der Probandin, des Probanden:

Datum:

Messstelle Nr.:

Messbeginn:

Messende:

1. Minute						2. Minute					
3. Minute						4. Minute					
5. Minute						6. Minute					
7. Minute						8. Minute					
9. Minute						10. Minute					

Kennzeichnung der Geruchsqualitäten¹⁾

0 — kein Geruch

1 —

2 —

3 —

4 —

5 —

6 —

7 —

8 — andere Anlagengerüche²⁾9 — sonstige Gerüche³⁾¹⁾ „Geruchsqualität“ — Ausweisung bestimmter Geruchsqualitäten in Abhängigkeit von den Erfordernissen des Einzelfalles.²⁾ „andere Anlagengerüche“ — Bei ihrem Auftreten ist eine Verursacherermittlung erforderlich!³⁾ „sonstige Gerüche“ — sind unter „Bemerkungen“ zu erläutern.

Bemerkungen: z. B. „Grill-Gerüche“, privates Lackieren, Asphaltieren einer Straße					
Wetterdaten: z. B. niederschlagsfrei, Nebel, Regen, Temperatur, Windrichtung usw. entsprechend Richtlinie VDI 3786, Blatt 9 (Okt. 1991)					
Windstärke					
windstill	schwach	mäßig	stark	stürmisch	
Bewölkung					
keine	locker	dicht	geschlossen		
Niederschlag					
kein	Nieselregen	Regen	Schneefall	Nebel	sonstiges

Wind aus Richtung:

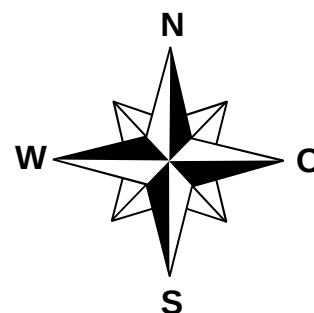


Tabelle 1: Ergebnismatrix des Eignungstestes einer Probandin/eines Probanden (mindestens 10, maximal 20 Durchgänge)

Tabelle 2: Zusammenfassung der Ergebnisse des Eignungstestes des Kollektivs

663

Anhang C

Anforderungen an das olfaktometrische Messverfahren zur Ermittlung von Geruchsemissionen

Die Ermittlung von Geruchsemissionen hat entsprechend der europäischen Norm EN 13725 „Luftbeschaffenheit — Bestimmung der Geruchsstoffkonzentration mit dynamischer Olfaktometrie“ zu erfolgen. Darüber hinaus sind die Vorgaben der Nr. 5.3 TA Luft zu beachten.

Soweit diese Richtlinien Wahlmöglichkeiten lassen, gilt für ihre Anwendung im Rahmen der Geruchsimmissions-Richtlinie Folgendes:

Je Betriebszustand und Emissionsquelle sollen mindestens drei Proben gewonnen werden. Die olfaktometrische Analyse hat unmittelbar nach der Probenahme zu erfolgen. Die Probenahmezeit beträgt in der Regel 30 Minuten.

Bei der Bildung von Probandinnen- und Probandengruppen sind nur solche Personen auszuwählen, die über eine durchschnittliche Geruchsempfindlichkeit verfügen. Diese Auswahl hat mit den Standardgeruchsstoffen n-Butanol und H₂S zu erfolgen.

In Ergänzung zu den Ausführungen des Anhangs B sind die „Anforderungen des LAI an Messstellen für Geruchserhebungen im Rahmen der Bekanntgabe nach §§ 26, 28 BImSchG“ in Verbindung mit der Richtlinie für die Bekanntgabe und die Zulassung von sachverständigen Stellen im Bereich des Immissionssschutzes einzuhalten. Die vorgenannten Anforderungen sind im Jahre 1999 in der LAI — Schriftenreihe, Band 18, im Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Berlin, veröffentlicht worden. Die Veröffentlichung der bekannt gegebenen Messstellen erfolgt im Recherchesystem Messstellen, Sachverständige — ReSyMeSa — der Länder. Sie ist auf der Internetseite des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV) des Landes Brandenburg unter der Adresse www.luis-bb.de/resymesa abrufbar. In Niedersachsen stellen die für den Immissionschutz zuständigen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden die entsprechenden Auskünfte zur Verfügung.

Anlage 2**Begründung und Auslegungshinweise zur GIRL i. d. F. Niedersachsens (Stand 09/2004).****Zu Nr. 1:****Bewertung von Gerüchen**

Die GIRL und die dazugehörigen Auslegungshinweise berücksichtigen den derzeit besten Erkenntnisstand. Dies spiegelt sich auch im Umweltgutachten 2004 des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen (SRU) wider, wo der SRU den zuständigen Behörden empfiehlt, „der Geruchsimmissionsrichtlinie des LAI die wesentlichen Anhaltspunkte für die Genehmigungsverfahren zu entnehmen“ (SRU, 2004, Tz. 587).

Die GIRL ist eine Fortentwicklung des nicht mehr gültigen Gem. RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie vom 14. 10. 1986 „Durchführung der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft“ (SMBl. NW. 7130). In der vorliegenden Fassung der GIRL wird zusätzlich die Berücksichtigung der Hedonik ausführlicher beschrieben. Anlass sind die Ergebnisse aus dem Forschungsprojekt „Untersuchungen zur Auswirkung von Intensität und hedonischer Geruchsqualität auf die Ausprägung der Geruchsbelästigung“ (Hedonik-Projekt 2003). Hieraus ergeben sich erweiterte Kenntnisse für die Berücksichtigung der Hedonik bei der Bewertung von Geruchsimmissionen. Damit sind alle umsetzbaren Anregungen in dieser Fassung berücksichtigt.

Die Bewertung, ob eine Geruchsbelästigung als erheblich und damit als schädliche Umwelteinwirkung anzusehen ist, wird von einer Vielzahl von Kriterien beeinflusst. Es sind dies u. a. die Geruchsart (Hedonik), die Geruchsintensität, die tages- und jahreszeitliche Verteilung der Einwirkungen, der Rhythmus, in dem die Belastungen auftreten, die Nutzung des Gebietes. Nach der Methode der GIRL werden zur Beurteilung Immissionswerte (s. Nr. 3.1 GIRL) in Form von Geruchshäufigkeiten festgelegt. Ein Vergleich mit den Immissionswerten reicht jedoch nicht immer aus. Regelmäßiger Bestandteil der Beurteilung der Erheblichkeit der Belästigung ist deshalb im Anschluss an die Bestimmung der Geruchshäufigkeit die Prüfung, ob Anhaltspunkte für die Prüfung nach Nr. 5 GIRL für den jeweiligen Einzelfall bestehen.

Immissionswert

Der Immissionswert wurde auf der Basis der Geruchshäufigkeit festgelegt. Eine der Grundlagen dieser Festlegung waren Felduntersuchungen des „Medizinischen Instituts für Umwelthygiene an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf“ zur Geruchsbelästigung von Anwohnerinnen und Anwohnern verschiedener Geruchsemittenten. Diese Untersuchungen zeigten u. a. auch, dass die Intensitätsbetrachtung zusätzlich zur alleinigen Häufigkeitsermittlung keinen deutlichen Erkenntniszugewinn bringt, und dass für die regelmäßige quantitative Einbeziehung der Hedonik damals noch keine ausreichenden wissenschaftlichen Grundlagen vorlagen. Letzteres war auch Ergebnis einer vom Baden-Württembergischen Ministerium für Umwelt und Verkehr am 2. 10. 1997 durchgeführten Anhörung zur GIRL mit Sachverständigen und Gutachtern. In der MIU-Studie 1992 („Materialienband zur Geruchsimmissionsrichtlinie in NRW — psychophysiologische und epidemiologische Grundlagen der Wahrnehmung und Bewertung von Geruchsimmissionen“. Bericht des Medizinischen Instituts für Umwelthygiene an der Universität Düsseldorf (B. Steinheider, G. Winneke) im Auftrage des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf 1992) führten die Autoren zur Berücksichtigung der Hedonik aus:

„Mögliche Auswirkungen der angenehm-unangenehm-Qualität der Geruchsimmissionen auf die Ausprägung der Belästigungsreaktion konnten von uns nicht untersucht werden. Ausdrücklich sei deshalb darauf hingewiesen, dass die Verallgemeinerungsfähigkeit der hier dargestellten Befunde und der aus ihnen abgeleiteten Immissionswerte in dieser Hinsicht nicht ohne weiteres als gegeben gelten kann, da das Spektrum der berücksichtigten Quellen relativ eng war. ... Weiterhin unterscheiden sich Geruchsimmissionen verschiedener industrieller Quellen hinsichtlich ihres Belästigungspotenzials, da anscheinend die hedonische Qualität des Geruchsstoffes (angenehm vs. unangenehm) den Grad der Geruchsbelästigung (...) beeinflusst: Ein Vergleich der Belästigungswirkung einer Isolatorenfabrik, einer Teeröl-Raffinerie, einer Brauerei und einer Schokoladenfabrik zeigte eine geringere Belästigungswirkung der Schokoladenfabrik im Vergleich zu den anderen Quellen, obwohl es keine quantitativen Belastungsunterschiede gab. Trotz dieser Vorbehalte können die hier abgeleiteten Immissionswerte im Regelfall als gut fundierte Anhaltspunkte für die Abgrenzung ‚erheblicher‘ von ‚unerheblichen‘ Geruchsbelästigungen gelten.“

Der Expositions-Wirkungszusammenhang zwischen der Belastung mit Industrieerüchen, objektiviert durch die Geruchshäufigkeit nach dem Geruchsstunden-Konzept, und dem Grad der Geruchsbelästigung der Anwohnerinnen und Anwohner wurde in dem „Hedonik-Projekt 2003“ an industriellen Anlagen bestätigt.

Darüber hinaus erwies sich die hedonische Qualität von Immissionen Geruchsstoff emittierender Anlagen als stark wirkungsrelevant. Es ergab sich ein deutlicher Unterschied in der Belästigungswirkung zwischen „angenehmen“ Anlagen-gerüchen einerseits sowie den „unangenehmen“ und „neutralen“ Anlagengerüchen andererseits. Eine weitergehende Unterscheidung ließ sich nicht begründen. Anders als die hedonische Geruchsqualität hat sich die ergänzende Berücksichtigung der Intensität von Geruchsimmissionen als nicht oder als nur marginal wirkungsrelevant erwiesen.

Zur Berücksichtigung der Hedonik bei der Bewertung von Gerüchen wird in der Studie beispielhaft die Verwendung von Zu- bzw. Abschlägen angeführt. Zur Ableitung des Ausmaßes der Zu- bzw. Abschläge für als „angenehm“ klassifizierte und verifizierte Geruchsquellen wird von der Größenordnung her die Verwendung der in der Studie ermittelten Dosis-Wirkungskurven empfohlen.

Die Immissionswerte der GIRL basieren auf der Feststellung von erkennbarem Geruch nach dem Geruchsstundenkonzept. In der MIU-Studie wurde kein Vorteil einer Echtzeitbetrachtung gegenüber dem Geruchsstundenkonzept bei Begehungen gesehen (siehe auch Auslegungshinweis zu Nr. 4.4.7 GIRL „Geruchsstunde“).

Erkennbarkeit von Gerüchen

Bei der Geruchsfeststellung durch Begehungen und bei der Prognose von Geruchsbelastungen durch Ausbreitungsmodelle dürfen nur Geruchsimmissionen registriert werden, die erkennbar sind, d. h. die mit hinreichender Sicherheit und zweifelsfrei ihrer Herkunft nach aus Anlagen oder Anlagen-gruppen erkennbar und damit abgrenzbar sind gegenüber

Gerüchen aus dem Kraftfahrzeugverkehr, dem Hausbrandbereich, der Vegetation, landwirtschaftlichen Düngemaßnahmen oder ähnlichem. Mit dieser Definition wird der Begriff „deutliche Wahrnehmung“ (vgl. Nr. 4.4.7 GIRL) konkretisiert.

Die GIRL als System

In mehreren umfangreichen Untersuchungen (Landesumweltamt NRW; Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie; Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Umweltschutz und Technologie Berlin) konnte die Schlüssigkeit des Systems GIRL bestätigt werden. In diesen Fällen wurden Ergebnisse aus Rasterbegehungen nach GIRL mit denen der Ausbreitungsrechnung nach GIRL verglichen. Die gewonnenen Ergebnisse zeigen,

- dass mit Hilfe der in der GIRL enthaltenen Methoden die tatsächlichen Verhältnisse mit hinreichender Sicherheit beschrieben werden können (darin eingeschlossen ist auch die Verwendung der Definition der sog. Geruchsstunde),
- dass die beiden in der GIRL zugelassenen Methoden (Rasterbegehung und Immissionsprognose) erkennbare Gerüche ermitteln und zu gleichwertigen Ergebnissen führen.

In einer Untersuchung des Landesumweltamtes NRW und des MIU, einem landwirtschaftlichen Fall, zeigte sich darüber hinaus

- dass Befragungen zur Belästigungssituation diese Ergebnisse bestätigen, und
- dass durch das Einhalten der bestehenden Abstandsregelungen ab bestimmten Betriebsgrößen das Auftreten erheblicher Belästigungen und somit schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG nicht mehr ausgeschlossen werden kann.

Auch in den umfangreichen Untersuchungen des Hedonik-Projekt 2003 hat sich das System der GIRL erneut bestätigt. Im wesentlichen wurde festgestellt,

- dass die Methoden der GIRL eine hinreichende Erfassung der Geruchsbelastung ermöglichen und sicherstellen,
- dass mit der auf Geruchsstunden basierenden Geruchshäufigkeiten grundsätzlich eine hinreichende Beschreibung des Belästigungsgrades von Anwohnern möglich ist,
- dass eine Berücksichtigung der Hedonik nur im Falle von eindeutig angenehmen Gerüchen erforderlich ist und
- dass die Geruchsintensität zur Beschreibung des Belästigungsgrades von Anwohnern nicht erforderlich ist. Sowie Geruchsimmissionen erkennbar sind im Sinne der GIRL, können sie Belästigungen auslösen.

Veranlassung zur Erstellung von Gutachten

Aus der GIRL folgt nicht zwingend, dass in jedem Einzelfall ein Gutachten nach den darin vorgegebenen Methoden erstellt werden muss. Jedes Gutachten erfordert die Überzeugung der zuständigen Behörde, dass das Gutachten notwendig ist. Dies liegt in der Verantwortung der Behörde. Wenn die Behörde mit anderen Hilfsmitteln – dazu gehören auch die Richtlinien VDI 3471 und 3472 oder die Abstandsregelung nach Nr. 5.4.7.1 TA Luft im landwirtschaftlichen Bereich sowie Methoden des Konfliktmanagements – zu der Überzeugung gelangt, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sichergestellt ist, so ist nicht zwingend ein Gutachten nach GIRL zu erstellen. Wenn die Behörde aber in Problemfällen zu der Ansicht kommt, dass ein Gutachten nach GIRL notwendig ist, um Zweifelsfragen zu klären, so ist es unter Beachtung der Randbedingungen der GIRL zu erstellen, auch im landwirtschaftlichen Bereich. Wenn auf Grund allgemeiner Erfahrungen und Kenntnisse vor Ort zu sagen ist, dass bei Einhaltung der in den Richtlinien genannten Abständen auch der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gewährleistet ist, dann sind keine weiteren Ermittlungen nach GIRL notwendig; wenn aber Zweifel daran bestehen, dann sind diese Ermittlungen erforderlich.

Vorgehen im landwirtschaftlichen Bereich

Das Vorgehen im landwirtschaftlichen Bereich besteht im Allgemeinen darin, zunächst eine Abstandsprüfung vorzunehmen. Dabei ist auf Nr. 5.4.7.1 TA Luft sowie auf die Richtlinien VDI 3471 und 3472 zurückzugreifen. Die Entwürfe der Richtlinien VDI 3473 und 3474 können zur Beurteilung nicht herangezogen werden; da sie nicht zum Weißdruck verabschiedet wurden, können sie nicht als „Bekanntmachung einer Sachverständigenstelle“ angesehen werden.

Bei der Anwendung der Nr. 5.4.7.1 TA Luft und der Richtlinien VDI 3471 und 3472 sind unbedingt die darin angegebenen Randbedingungen zu beachten. Die Abstände der VDI-Richtlinien und der TA Luft sind auf Grund des Vorsorgegrundsatzes entwickelt worden, der unabhängig von den Schutzpflichten zu beachten ist. Die Einhaltung der Abstände ist in der Regel ein Indiz dafür, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen auftreten. Nach vorliegenden Erfahrungen reichen ab bestimmten Bestandsgrößen diese Abstände jedoch nicht mehr aus. Auf keinen Fall sollten daher die in der TA Luft und in den genannten VDI-Richtlinien angegebenen Abstände über die in diesen Regelwerken maximal zu Grunde gelegten Bestandszahlen bzw. GV (Großvieheinheiten) hinaus extrapoliert werden. Im Übrigen ist bei Nichteinhaltung der Abstände i. d. R. eine Prüfung nach GIRL durchzuführen. Dabei können auch Situationen auftreten, in denen – wegen der Windrichtungsverteilung – eine Genehmigung nach GIRL möglich ist, obwohl die Abstände der VDI-Richtlinien nicht eingehalten werden. In diesem Fall kann die Schutzpflicht als erfüllt angesehen werden. Sind die Abstände eingehalten, ist konkreten Anhaltspunkten für schädliche Umwelteinwirkungen gleichwohl nachzugehen, d. h. ggf. ist die GIRL anzuwenden.

Bei der Geruchsbeurteilung besteht auch ein Unterschied zwischen Intensivtierhaltung und „klassischer Landwirtschaft“. Wird bei letzterer Fensterlüftung gleichgesetzt mit Zwangsbelüftung, führt dies zu pessimalen, aber nicht unbedingt realistischen Ergebnissen. Hier sind die besonderen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.

Offenställe stellen bei Ausbreitungsrechnungen einen Problemfall dar, da die Emissionen von den Wetterbedingungen abhängen (z. B. Anströmgeschwindigkeit und Anströmrichtung der Ställe). Die Emissionsfaktoren sind daher besonders sorgfältig zu ermitteln. Liegen keine detaillierten Emissionsfaktoren vor, muss die Emission mindestens für die mittleren meteorologischen Bedingungen bestimmt werden.

Die Beurteilung von Güllegerüchen (landwirtschaftliche Düngemaßnahme; vgl. Nr. 3.1 GIRL) ist bei der Bewertung der Gesamtbelastung im Rahmen der Beurteilung im Einzelfall nach Nr. 5 GIRL möglich; ihre Verminderung und Behandlung ist ansonsten nicht Gegenstand der GIRL.

Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen

Die Anwendung der GIRL zur Konkretisierung der Anforderungen an nicht genehmigungsbedürftige Anlagen ist eine Kann-Bestimmung. Bei der Ermittlung der vorhandenen Belastung nach GIRL sind die Anteile, die durch ausschließlich baurechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen verursacht werden, jedoch ebenso zu berücksichtigen wie die Anteile, die von Anlagen i. S. des § 4 BImSchG ausgehen. Wenn bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen auftreten, ist zunächst zu prüfen, ob die nach dem Stand der Technik gegebenen Möglichkeiten zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen ausgeschöpft sind. Nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken (§ 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BImSchG). Zur Bestimmung des Mindestmaßes ist eine Abwägung aller berührten Interessen vorzunehmen. Unverhältnismäßige Maßnahmen können nicht verlangt werden. Eine Betriebsunter-sagung kommt nur nach § 25 Abs. 2 BImSchG in Betracht. Die dort genannten Voraussetzungen liegen bei Geruchsimmissionen jedoch in der Regel nicht vor. Anordnungen im Einzelfall können nach § 24 BImSchG getroffen werden.

Landesrechtliche Regelungen zur Vorsorge können über § 22 BImSchG hinausgehende Anforderungen enthalten.

(Bzgl. genehmigungsbedürftiger Anlagen vgl. Auslegungshinweis zu Nr. 4.2 GIRL)

Geeignete Ausbreitungsmodelle

Das Gesamtprogrammsystem zur Luftschadstoff- und Geruchsausbreitung ist realisiert und verfügbar unter www.austal2000.de. Das Geruchsmodul im Luftschadstoffausbreitungsmodell nach TA Luft Anhang 3 ist beschrieben in „Berichte zur Umweltphysik – Die Entwicklung des Ausbreitungsmodells Austal2000G“ ([Print] ISSN 1439-8222; [Internet] ISSN 1439-8303) und ist unter www.austal2000.de verfügbar. Dieses Modellsystem ist zu verwenden.

Werden andere Modelle eingesetzt, ist der Nachweis der Vergleichbarkeit der Modelle gegenüber der zuständigen Fachbehörde zu führen.

Überschätzung von Geruchshäufigkeiten

Im Genehmigungsverfahren muss die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen sichergestellt sein (vgl. § 6 Abs. 1 BImSchG). Deshalb muss die Genehmigungsbehörde mit ihrer Beurteilung auf der sicheren Seite liegen. Eine Überschätzung der Geruchshäufigkeiten durch das Prognoseverfahren ist insoweit nicht zu beanstanden.

Zu Nr. 2 :

Schornsteinhöhenberechnung

Für die Schornsteinhöhenberechnung ist die Beurteilungsfläche maximaler Beaufschlagung (i. d. R. 250 m × 250 m – Fläche) i. d. R. mit dem Wert 0,06 (Angabe als relative Häufigkeit, vgl. hierzu Nr. 3.1 Abs. 1 GIRL) zu Grunde zu legen, zur Sicherstellung des Vorsorgegrundsatzes auch dann, wenn dort niemand „wohnt“. Die Beurteilungsfläche, in der sich die Emissionsquelle befindet, kann im Einzelfall unberücksichtigt bleiben. Die Angabe eines S-Wertes für die Schornsteinhöhenberechnung wurde während der Erarbeitung der GIRL diskutiert, aber von den Ausbreitungsfachleuten nicht für sinnvoll gehalten, da bei diesem Verfahren die unterschiedlichen Emissionsbedingungen einzelner Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt werden können und sich dann teilweise unrealistische Schornsteinhöhen ergeben.

Schornsteinhöhenberechnung in der Landwirtschaft

Die Regelung der Schornsteinhöhenberechnung in der GIRL gilt nur für eine zusammenfassende, zentrale Ableitung, die ggf. gem. Nr. 5.5.2 Abs. 2 TA Luft zu fordern ist (vgl. auch Auslegungshinweis zu Nr. 3.1 GIRL [Kontingentierung von Geruchsimmissionshäufigkeiten]).

Zu Nr. 3.1 :

Zuordnung der Immissionswerte

In speziellen Fällen sind auch andere Zuordnungen als die in Tabelle 1 der GIRL aufgeführten möglich.

Beispiele:

- Gemäß BauNVO vom 23. 01. 1990 (§ 5 Abs. 1) dienen Dorfgebiete der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie der Versorgung der Bewohner des Gebiets dienenden Handwerksbetrieben. Auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe – einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten – ist vorrangig Rücksicht zu nehmen.
- Dominieren in einem Dorfgebiet die landwirtschaftlichen Betriebe, so kommt eine Zuordnung zum Gewerbe-/Industriegebiet (IW = 0,15) in Betracht. Entwickelt sich ein Dorf zum Wohngebiet und enthält nur noch wenige landwirtschaftliche Betriebe, so ist eine Zuordnung zum Wohn-/Mischgebiet (IW = 0,10) möglich. In begründeten Einzelfällen ist an die Möglichkeit der Festlegung von Zwischenwerten oder auch an die Überschreitung der Immissionswerte zu denken (s. Nr. 5 GIRL).
- Für Campingplätze besteht grundsätzlich kein höherer Schutzanspruch als für die sie umgebende Bebauung, wenn nicht die speziellen Randbedingungen des Einzelfalles entgegenstehen.
- Ferienhausgebiete sind im Allgemeinen wie Wohngebiete zu beurteilen, wenn nicht die speziellen Randbedingungen des Einzelfalles entgegenstehen.
- Kleingartensiedlungen sind im Allgemeinen wie Gewerbegebiete zu beurteilen, wenn nicht die speziellen Randbedingungen des Einzelfalles entgegenstehen.

Kontingentierung von Geruchsimmissionshäufigkeiten

Die GIRL wird in der Praxis auch als Beurteilungsgrundlage in Bauleitplanverfahren herangezogen. Dabei stellt die Frage der Kontingentierung der Immissionsanteile für einzelne Anlagen häufig ein Problem dar. Es lassen sich hierfür verschiedene Ansätze denken (50 v. H. des Immissionswertes, Schornsteinhöhenberechnung (0,06), Irrelevanzkriterium (0,02), Vorbelastungsbestimmung und Aufteilen des „Restes“). Bei konkret geplanten Vorhaben müssen die von diesen Vorhaben ausgehenden Immissionsanteile bei der Beurteilung anderer Anlagen berücksichtigt werden.

In Genehmigungsverfahren sollte eine einzelne Anlage i. d. R. den zulässigen Immissionswert nicht ausschöpfen.

Unabhängig von einer bestehenden oder konkret zu erwartenden Immissionswertüberschreitung ist bei genehmigungsbedürftigen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) und ggf. auch bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen die Einhaltung des Standes der Technik zu fordern. Wegen der Erhaltung von

Freiräumen kann man zur Beachtung des Vorsorgegrundsatzes in den Anforderungen u. U. noch über den Stand der Technik hinausgehen.

Zu Nr. 3.2 :

GIRL-Konformität von Gutachten

Werden von Gutachtern Aussagen getroffen, die Ergebnisse eines Gutachtens seien GIRL-konform, so reicht diese Feststellung ohne nähere Begründung nicht aus. Es gehört zum Wesen eines Gutachtens, dass das Ergebnis nachvollziehbar begründet wird. Ist das nicht der Fall, sollte eine Nachbesserung gefordert werden.

Zu Nr. 3.3 :

Irrelevanzkriterium

Das Irrelevanzkriterium bezieht sich auf die von der **gesamten** Anlage ausgehende Zusatzbelastung. Daher ist auch der Fall unwahrscheinlich, dass bei mehreren Erweiterungen einer Anlage sich viele „Irrelevanzfälle“ zu einer nicht mehr irrelevanten Geruchsbelastungssituation addieren. Unter „Anlage“ ist nicht die Einzelquelle zu verstehen, auch nicht der „gesamte Industriebetrieb“, sondern bei genehmigungsbedürftigen Anlagen die Definition gemäß 4. BImSchV, nach der bekanntermaßen eine Anlage mehrere Quellen umfassen kann. Wird an einer vorhandenen Anlage eine wesentliche Änderung vorgenommen, dann wird für die Berechnung der Zusatzbelastung die Änderung betrachtet; die Emissionen der vorhandenen Anlagenteile werden mit der Vorbelastung erfasst. Irrelevanz bedeutet, dass der Immissionsbeitrag der gesamten Anlage (einschl. der Änderung) unter das Irrelevanzkriterium fällt (z. B. Erweiterung einer Anlage bei gleichzeitiger Durchführung von Emissionsminderungsmaßnahmen unter der Voraussetzung, dass der Immissionswert eingehalten ist [s. auch Auslegungshinweis zu Nr. 4.2 GIRL]) oder wenn sich ihr Beitrag in der (gerundeten) Kenngröße für die Gesamtbelastung nicht auswirkt. Über die 2 v. H. Geruchsstundenhäufigkeit als Irrelevanzschwelle kann nicht hinausgegangen werden.

Das Irrelevanzkriterium bezieht sich nur auf die Flächen, auf denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten.

Für die Beurteilung der Immissionsbeiträge ist entscheidend, ob sie von einer oder mehreren Anlagen ausgehen. Mehrere Anlagen sind stets anzunehmen, wenn es sich um unterschiedliche Betreiber handelt (sonst ggf. eine gemeinsame Anlage). Die Betreibereigenschaft ist dabei allerdings nach wirtschaftlichen Kriterien zu bestimmen (ein „Strohmann“ ist kein selbstständiger Betreiber!). Falls tatsächlich verschiedene Betreiber anzunehmen sind, gilt bei einer eigentumsmäßigen Trennung einer zunächst einheitlichen Anlage ab dem Zeitpunkt der Trennung für beide auf diese Weise entstandenen Anlagen jeweils die Irrelevanzregelung.

Prüfung auf Einhaltung des Irrelevanzkriteriums im Anschluss an ein Genehmigungsverfahren

Die Durchführung einer Rasterbegehung ist zur nachträglichen Prüfung auf Einhaltung des Irrelevanzkriteriums nicht geeignet. Die in der Tabelle 3 der GIRL genannten Stichprobenumfänge wurden mit dem Ziel abgeleitet, auf Einhaltung der Immissionswerte (0,10; 0,15) zu prüfen. Soll auf die Einhaltung geringer Geruchsimmissionshäufigkeiten (z. B. 0,02) mit gleicher statistischer Sicherheit geprüft werden, so sind größere Stichprobenumfänge erforderlich. Diese müssten erst anhand des Verfahrens gemäß der in den Auslegungshinweisen zu Nr. 4.4.1 genannten Broschüre bestimmt werden. Der größere Aufwand würde zu Kostensteigerungen gegenüber Rasterbegehungen mit 52 oder 104 Begehungen je Fläche führen. Zudem müsste sichergestellt sein, dass auf Grund der Geruchsqualität sich bei der Erhebung die Zusatzbelastung eindeutig von der Geruchsbelastung durch andere Anlagen unterscheiden lässt.

Schließlich kommt es zu einem gewissen Widerspruch, wenn auf der Grundlage der Irrelevanzprüfung aus Gründen der Aufwandsreduzierung zunächst von einer Ermittlung der Vorbelastung abgesehen wird, diese aber dann zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt wird. Hierfür müsste folglich ein gravierender Grund bestehen, wie z. B. die Zunahme von Beschwerden nach erfolgter Inbetriebnahme der genehmigten Anlage oder eine ausdrückliche Vereinbarung zum Zeitpunkt der Genehmigung z. B. in Form einer Nebenbestimmung.

Besser geeignet für die Prüfung auf Einhaltung des Irrelevanzkriteriums ist im Bedarfsfall eine erneute Immissions-

prognose, allerdings auf der Basis der jetzt möglichen olfaktorischen Emissionsmessung an der errichteten Anlage, für die vorher lediglich eine Abschätzung auf Grundlage von analogen Betrachtungen möglich war.

Zu Nr. 4.1 :

Methoden zur Ermittlung der Geruchsmissionen

Ausbreitungsrechnungen können zur Überprüfung der Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen zur Anwendung kommen, wenn die Emissionen hinreichend genau ermittelt werden können.

Die vorgelegten Geruchsmissionsprognosen sollten sorgfältig geprüft werden. Ggf. sind nach Inbetriebnahme Abnahmemessungen mittels Begehungen durch Probandinnen und Probanden (Fahnen- oder Rasterbegehungen) vorzunehmen, insbesondere bei Quellen, deren Emissionen messtechnisch schwierig zu erfassen (z. B. diffuse Quellen) oder deren immissionsseitige Auswirkungen nur schwierig zu prognostizieren sind. In diesen speziellen Fällen sind nicht zwangsläufig Rasterbegehungen erforderlich; ggf. können Fahnenbegehungen gemäß Richtlinie VDI 3940 zur indirekten Ermittlung der Geruchsstoffströme genutzt werden. Dabei sollten mittels hinreichend vieler Teilbegehungen an mehreren Tagen und in unterschiedlichen Entfernungen im Lee der Anlage die Zeitanteile mit Geruch an den einzelnen Messpunkten ermittelt werden und unter Berücksichtigung der jeweiligen Ausbreitungssituation mit einem geeigneten Ausbreitungsprogramm durch iterative Berechnungen diejenige Geruchsemission bestimmt werden, die dem Ergebnis der Fahnenmessung entspricht. Mit dem so ermittelten Geruchsstoffstrom kann anschließend die eigentliche Immissionsprognose gemäß GIRL erfolgen.

Darüber hinaus können Rasterbegehungen als Maßstab für die Beurteilung der Validität von Geruchsmissionsprognosen herangezogen werden.

Im Zusammenhang mit der Durchführung von Begehungen wird auf die geplante VDI 3940 Blatt 3 („Bestimmung von Geruchsstoffmissionen durch Begehungen — Bestimmung der Immissionshäufigkeit von erkennbaren Gerüchen — Intensität und hedonische Wirkung“) hingewiesen.

Da bei chemisch-analytischen Verfahren nicht sichergestellt ist, dass gleichwertige Ergebnisse wie bei Rasterbegehungen und Geruchsprognosen erzielt werden können, wurde auf die Aufnahme des chemisch-analytischen Verfahrens in Tabelle 2, abweichend von der GIRL-Fassung 1993, verzichtet. Chemisch-analytische Verfahren können jedoch zur Orientierung weiterhin herangezogen werden.

Zu Nr. 4.2 :

Anlagenerweiterung

Bei genehmigungsbedürftigen Anlagen können Betriebserweiterungen nur zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass hierdurch keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Gehen bereits von der vorhandenen Anlage unzulässige Geruchsmissionen aus, genügt es nicht, dass diese aus Anlass der Betriebserweiterung so vermindert werden, dass die Immissionsbelastung insgesamt nicht erhöht wird. Vielmehr muss sichergestellt sein, dass nach der Erweiterung von der Gesamtanlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen. Ein gewisser Beurteilungsspielraum besteht nur bei einer geringfügigen Überschreitung des maßgebenden Immissionswertes, weil hier bei unveränderter Gesamtbelastung die durch die Betriebserweiterung mit verursachten Immissionen noch als zumutbar anzusehen sein können. Im Genehmigungsverfahren ist entscheidend, ob die Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen sichergestellt werden kann oder nicht. Ergänzend sind analog Nr. 3.5.4 TA Luft Verbesserungsmaßnahmen dann genehmigungsfähig, wenn die Änderung ausschließlich oder weit überwiegend der Verminderung der Immissionen dient und die konkreten Umstände einen Widerruf der Genehmigung nicht erfordern; die grundsätzliche Pflicht zur Einhaltung der Immissionswerte bleibt hiervon jedoch unberührt.

Beispiele:

Eine vorhandene Anlage soll gleichzeitig erweitert und verbessert werden. Wird nach der Erweiterung der Immissionswert nicht eingehalten, ist die Erweiterung nur genehmigungsfähig, wenn sie im Hinblick auf ihren Immissionsbeitrag nicht Ergebnis verändernd (siehe Beispiel 2) ist.

- I. Eine vorhandene Anlage verursacht eine Geruchsmissionsbelastung von 0,13 (zu Grunde gelegter Immissionswert 0,10). Durch eine Verbesserung würden 0,10 erreicht; wenn aber nun die Erweiterung zusätzlich 0,02 verursacht, sodass im Ergebnis eine Belastung von 0,12 bleibt, so wäre die Erweiterung „nicht genehmigungsfähig“, weil in diesem Fall die vorhandenen Verbesserungs-möglichkeiten durch die Erweiterung wieder aufgefüllt werden (der Einfachheit halber bleiben hier Betrachtungen zur Vorbelastung, Beurteilung im Einzelfall usw. ausgeklammert).
- II. Eine vorhandene Anlage verursacht 0,13; durch Verbesserung würden 0,12 erreicht; die Erweiterung verursacht zusätzlich 0,004, sodass im Ergebnis die Kenngröße (gerundet) 0,12 beträgt. In diesem Fall ist die Genehmigungsfähigkeit gegeben, da die Zusatzbelastung durch die Erweiterung nicht verändert wird.

Wird sowohl die vorhandene Belastung als auch die zu erwartende Zusatzbelastung über Immissionsprognose bestimmt, so ist eine Rechnung für den Zustand der neuen Gesamtbelastung und für den der alten Gesamtbelastung (Vorbelastung) durchzuführen und die Differenz als Zusatzbelastung zu werten. Diese Differenz darf nicht mit dem Irrelevanzkriterium verglichen werden.

(Zu nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen vgl. Auslegungshinweis zu Nr. 1).

Zu Nr. 4.3 :

Anwendung der Korrekturfaktoren bei Rasterbegehungen

Im Genehmigungsverfahren muss bei Rasterbegehungen der Korrekturfaktor k (vgl. Nr. 4.4.1 GIRL) berücksichtigt werden, weil die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen wegen der Unsicherheiten der Behebungsmethode anderenfalls statistisch nicht als gesichert (vgl. § 6 Abs. 1 BImSchG) angesehen werden kann.

Demgegenüber müssen — im Gegensatz zur GIRL-Fassung 1993 — Korrekturfaktoren im Überwachungsverfahren nicht verwendet werden.

Ergibt sich bei 52 oder 104 Begehungen im Überwachungsverfahren ohne den Korrekturfaktor k eine Überschreitung des Immissionswertes, sind schädliche Umwelteinwirkungen — vorbehaltlich der Nr. 5 GIRL — anzunehmen.

Grund für diese Unterscheidung ist die unterschiedliche materielle Beweislast bei nicht weiter aufklärbaren Zweifeln an der Verursachung schädlicher Umwelteinwirkungen. Im Genehmigungsverfahren muss der **Schutz** vor erheblichen Belästigungen durch Geruchsmissionen sichergestellt (nachgewiesen) sein, Anordnungen nach §§ 17 und 24 BImSchG setzen dagegen den Nachweis von **Verstößen** gegen die immissionsschutzrechtlichen Pflichten voraus.

Zu Nr. 4.4.1:

Verwendung zurückliegender Messungen oder Feststellungen

Bei dem Hinweis, dass zurückliegende Messungen oder Feststellungen über Immissionen und Emissionen herangezogen werden dürfen, wenn sich die maßgeblichen Verhältnisse nicht geändert haben, besteht eine Abweichung zur TA Luft und ihrem Bezug auf den Fünf-Jahreszeitraum (Nr. 4.6.3.1 TA Luft). Wegen der speziellen Verhältnisse bei Geruchsmissionen erscheint dies gerechtfertigt. Voraussetzung dabei ist, dass sich in der Zwischenzeit die Methodiken nicht geändert haben dürfen.

Statistische Grundlagen der Korrekturfaktoren

Die Ableitung der Korrekturfaktoren basiert auf einer Hypothesenprüfung unter Anwendung der Binomialverteilung. Sie ist in der Veröffentlichung von PRINZ und BOTH („Ermittlung und Bewertung von Geruchsmissionen“ in der Broschüre „Aus der Tätigkeit der LIS 1992“; hrsg. von der Landesanstalt für Immissionsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (heute: Landesumweltamt) Essen 1993, S. 47–54) detailliert ausgeführt. In der Richtlinie VDI 3940 (1993) ist sie ebenfalls enthalten. Im Unterschied zu dieser Richtlinie wurde jedoch bei der Ermittlung der Korrekturfaktoren und der Immissionswerte der GIRL eine Irrtumswahrscheinlichkeit von 20 % zu Grunde gelegt. Es ist besonders darauf hinzuweisen, dass mit dieser Hypothesenprüfung der Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Umwelteinwirkungen (erhebliche Belästigungen) Gewähr leisten werden soll (Prüfung auf Einhaltung der Immissionswerte).

Zu Nr. 4.4.2:

Beurteilungsgebiet

In begründeten Einzelfällen sollte das Beurteilungsgebiet so gelegt bzw. von der Größe her so gewählt werden, dass eine sachgerechte Beurteilung des jeweiligen Problems ermöglicht wird.

Zu Nr. 4.4.3:**Lage und Größe der Beurteilungsflächen**

Im Einzelfall kann die Lage der Rasterflächen an die vorhandene bzw. planungsrechtlich zulässige Bebauung angepasst werden. In Abweichung von der Standardflächengröße (250 m × 250 m) ist die Wahl eines 125 m × 125 m-, 100 m × 100 m-, 50 m × 50 m-Rasters bis hin zu einer Punktbetrachtung in begründeten Einzelfällen möglich (vergleiche VDI 3940).

Inhomogenitäten der Belastung, die zu einer Verkleinerung der Fläche führen können, ergeben sich häufig im Nahbereich einer Anlage bei niedrigen Quellhöhen (z. B. Intensivtierhaltung) oder in topographisch stark gegliedertem Gelände. Hier ist eine Abstimmung zwischen Gutachter und Behörde besonders wichtig.

Die Immissionswerte der GIRL sind abgeleitet aus Flächenuntersuchungen in Verbindung mit Belästigungserhebungen. Aufgrund der Forderung, eine flächendeckende Übersicht über die Geruchs(vor)belastung, verursacht unter anderem auch durch diffuse und/oder unbekannte Quellen, zu erhalten, werden Begehungen an den Eckpunkten von Beurteilungsflächen durchgeführt. Die Größe der Beurteilungsflächen ist der tatsächlichen Geruchsbelastung (Homogenität im Nahbereich der Anlage) und der Anforderung an die Beurteilungsnotwendigkeit anzupassen. Entsprechend kann die Größe der Beurteilungsflächen variieren von 250 m × 250 m bis hin zu einer Punktbetrachtung in begründeten Einzelfällen. Bei einer Flächenverkleinerung ergibt sich keine Verschärfung der Immissionsbewertung. Mit einer Flächenverkleinerung soll erreicht werden, zu einer für den Einzelfall sachgerechten Lösung zu kommen. Die in der GIRL festgelegten Immissionswerte bleiben hiervon unberührt, da deren Ableitung von der Flächengröße unabhängig ist.

Zu Nr. 4.4.5:**Repräsentanz des Messzeitraumes**

Beträgt der Messzeitraum weniger als ein Jahr, ist sicherzustellen, dass sowohl die kalte als auch die warme Jahreszeit erfasst wird. Eine Verkürzung auf drei Monate ist insbesondere dann denkbar, wenn die Zeit stärkster Emission bzw. Immission erfasst wird.

Zu Nr. 4.4.6:**Lage der Messstellen/Beurteilungsflächen**

Die Ausführungen in Nr. 4.4.6 GIRL gelten sinngemäß auch für die Wahl der Beurteilungsflächen bei Ausbreitungsrechnungen.

Zu Nr. 4.4.7 :**Test der Probandinnen und Probanden**

Die Institute, die Begehungen mit Probandinnen und Probanden durchführen, müssen diese auch selbst testen (der Test sollte zweimal pro Jahr für das gesamte Messverfahren vorgenommen werden) und sich bei der Olfaktometrie zur Qualitätssicherung Ringvergleichen stellen.

Geruchsstunde

In der Richtlinie VDI 3940 ist die Geruchsstunde definiert. „Unter einer Geruchsstunde wird eine positiv bewertete Einzelmessung verstanden. Eine Einzelmessung ist dann positiv zu bewerten, wenn der ermittelte Zeitanteil mit eindeutig erkennbarem Geruch einen bestimmten, vorher festzulegenden Prozentsatz erreicht oder überschreitet“.

Diese Definition ist aus den allgemeinen Eigenschaften des Geruchssinnes, insbesondere seinem ausgeprägten Adaptationsverhalten, abgeleitet. Demnach wären bei gleicher absoluter Gesamtdauer viele kurz dauernde Geruchsschwellenüberschreitungen innerhalb eines Beobachtungszeitraumes belästigungsrelevanter als wenige länger anhaltende, da letztere durch Adaptation wirkungsseitig verkürzt werden. Folgerichtig bewertet das Geruchsstundenkonzept viele Kurzereignisse strenger als wenige länger anhaltende Geruchsepisoden.

Die in der GIRL festgelegten Immissionswerte sind auf die Definition der Geruchsstunde bezogen, wie sie in der GIRL vorgenommen ist. In dieser Definition ist auch der Begriff „Ausmaß“ gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG im Zusammenhang mit der Definition schädlicher Umwelteinwirkungen enthalten (vgl. auch Nr. 3.1 GIRL).

Zu Nr. 4.5:**Ausbreitungsrechnungen**

Die Ergebnisse der Ausbreitungsrechnungen sind als Flächenwerte darzustellen, nicht als Isolinen.

Zu einem vollständigen Gutachten mit Ausbreitungsrechnung gehört die Vorlage der Protokoll-, Eingabe- und Ergebnisdateien.

Zu Nr. 4.6:**Ermittlung der Gesamtbelastung durch Ausbreitungsrechnung**

Die hier angeführte Addition von Vorbelastung und Zusatzbelastung zur Gesamtbelastung gilt nur für den Fall, dass die Vorbelastung durch Rasterbegehungen nach VDI 3940, Bl. 1, ermittelt wurde. Wird in einer Prognose nur die Ausbreitungsrechnung für die Ermittlung der Gesamtgeruchsbelastung verwendet, so sollen die Geruchsemissionen der vorhandenen Quellen (Vorbelastung) und die der neuen Quellen (Zusatzbelastung) in einer **gemeinsamen** Rechnung Eingang finden.

Zu Nr. 5:**Prüfung im Einzelfall**

Die GIRL sieht im begründeten Einzelfall die Abweichung von den Immissionswerten in gewissem Rahmen vor. Dem liegt zu Grunde, dass die erhebliche Belästigung durch Geruchsimmissionen nach der MIU-Studie 1992 zwischen 10 und 20 v. H. relative Geruchsstundenhäufigkeit beginnt. Diese Werte wurden durch das Hedonik-Projekt 2003 erneut bestätigt; die Ergebnisse zeigen aber auch, dass bezogen auf die Hedonik nur im Fall hedonisch eindeutig angenehmer Gerüche eine Prüfung im Einzelfall angezeigt sein kann (siehe auch Auslegungshinweise zu Nr. 1).

Beispiele für die Prüfung im Einzelfall:

- Kampagnebetriebe können nur über eine Regelung im Einzelfall sachgerecht beurteilt werden; hier sind die Immissionswerte der GIRL zu modifizieren. Es sind zu beachten: Dauer der Kampagne, Schutzbedürftigkeit des betroffenen Gebietes, Ortsüblichkeit der Gerüche, Jahreszeit ihres Auftretens ... Beträgt die Dauer einer Kampagne z. B. ein halbes Jahr, könnten die der Beurteilung zu Grunde zu legenden Werte auf die Dauer der Kampagne bezogen und gegenüber den Immissionswerten der GIRL erhöht werden. Letzteres gilt erst recht für Betriebszeiten von weniger als einem halben Jahr.
- In einem Tal ist ggf. eine an die Besonderheiten des Einzelfalles angepasste Ausbreitungsrechnung durchzuführen.
- Treten Gerüche nur an wenigen Tagen im Jahr auf, dann aber gehäuft, und/oder sind sie wegen der besonderen Witterungsverhältnisse (z. B. Hochsommer), ihrer Intensität und/oder Unüblichkeit besonders geeignet, erhebliche Belästigungen hervorzurufen, könnten die der Beurteilung zu Grunde zu legenden Werte gegenüber den Immissionswerten verringert (z. B. um die Hälfte) werden. Dies gilt insbesondere für den sog. „kleinen Immissionsschutz“ (z. B. Schreinereien, Lackereien, Ruchereien). Auch hier ist jedoch eine Prüfung nach Nr. 2 GIRL (Einhaltung des Standes der Technik) durchzuführen.
- Nach dem BImSchG hat nur der Nachbar einen Schutzanspruch gegenüber schädlichen Umwelteinwirkungen, nicht der Nutzer der emittierenden Anlage. Die Beurteilung der durch den Betrieb für die eigenen Arbeitnehmer hervorgerufenen Geruchs-Immissionsbelastung ist eine Sache des Arbeitsschutzes; diese Vorbelastung kann auch nicht zu der durch einen anderen Betrieb hier erzeugten Belastung dazugerechnet werden. Die Arbeitnehmer in einem anderen Betrieb sind jedoch „Nachbarn“, auch wenn sie sich nur 8 Std. dort aufhalten. Eine kürzere Aufenthaltsdauer (ggf. auch die Art der Tätigkeit) kann allerdings dazu führen, dass ein höherer Beurteilungswert zu Grunde zu legen ist.
- Für die Beurteilung eines Kurzgebietes gelten andere Kriterien als die Immissionswerte für in der GIRL ausdrücklich genannte Gebiete. Mindestens sind die Immissionswerte für Wohngebiete zu Grunde zu legen. Je nach Situation kann der Wert im Rahmen einer Einzelfallprüfung auf 0,06 herabgesetzt werden.
- Grundsätzlich kann der landwirtschaftliche Bereich nicht anders behandelt werden als andere Geruchsemittenten, zumal die MIU (siehe Auslegungshinweis zu Nr. 1 GIRL „Die GIRL als System“) die grundsätzlichen Zusammenhänge zwischen Geruchshäufigkeiten und Belästigungsparametern auch an einem großen Schweinemastbetrieb (3.500 Schweine) nachgewiesen hat. In begründeten Einzelfällen kann jedoch über den Immissionswert von 0,15 hinausgegangen werden. Die MIU-Studie zeigt einen Bereich bis 0,20 auf. Da Geruchsbelastungen durch landwirtschaftliche Betriebe häufig im Außenbereich auftreten, ist auch zu beachten, dass einzelnen Wohnhäusern im Außenbereich nicht der Schutzanspruch zukommt wie z. B. Wohngebieten. Entscheidend ist, dass im Einzelfall eine sachgerechte Lösung gefunden wird.

- Im Falle hedonisch eindeutig angenehmer Gerüche kann deren Beitrag zur Gesamtbelastung mit dem Faktor 0,5 gewichtet werden. Zur Feststellung eindeutig angenehmer Anlagengerüche ist die Methode zur hedonischen Klassifikation von Anlagengerüchen anzuwenden (siehe Anlage).

Um eine Bewertung einer Gemengelage vorzunehmen, sind die Geruchsstundenhäufigkeiten für nicht angenehme und angenehme Gerüche getrennt zu erheben (Rasterbegehung) oder zu berechnen (Immissionsprognose). Die Häufigkeit der angenehmen Gerüche ist für jede Beurteilungsfläche mit dem Faktor 0,5 zu multiplizieren und anschließend zur Ermittlung der Kenngröße für die Gesamtbelastung mit der Häufigkeit der nicht angenehmen Gerüche zu addieren. Eine Freistellung „angenehmer Anlagen“ von jeglicher Begrenzung der Geruchsstundenhäufigkeiten scheidet aus mehreren Gründen aus. So wurde z. B. nur ein Wertebereich bis ca. 30 v. H. Geruchsstundenhäufigkeit durch die Hedonik-Studie abgedeckt. Wie sich die Belästigung der Anwohnerinnen und Anwohner bei noch höheren Geruchsstundenhäufigkeiten verändert, ist nicht abschließend geklärt. Es ist durchaus denkbar, dass ab einer noch höheren Schwelle die Belästigungsbeurteilung durch die Anwohnerinnen und Anwohner umschlägt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Anwohnerinnen und Anwohner die angenehmen Anlagengerüche nicht als angenehm beurteilen und diese im Gegensatz zu den Probandinnen und Probanden mit steigender Intensität als immer unangenehmer einstufen. Die Aussage, dass Anwohnerinnen und Anwohner unbegrenzt häufig angenehme Gerüche hinnehmen müssen, erscheint als schwer vermittelbar und damit unhaltbar. Das Hedonik-Projekt 2003 hat gezeigt, dass die Berücksichtigung der Intensität allenfalls marginale Auswirkungen hat.

Belästigungsgrad der Anwohnerinnen und Anwohner

In Einzelfällen (Überprüfung der Kriterien: z. B. Ortsüblichkeit, Intensität, Hedonik) kann es sinnvoll sein, den Belästigungsgrad der Anwohnerinnen und Anwohner unmittelbar zu erfassen. Hierzu kann die Richtlinie VDI 3883 Bl. 1 „Wirkung und Bewertung von Gerüchen – Psychometrische Erfassung der Geruchsbelästigung – Fragebogentechnik“ (Juli 1997) verwendet werden. Dies kann im Zusammenhang mit der von den Immissionswerten der GIRL abweichenden Heranziehung von Beurteilungskriterien als Begründung zweckmäßig sein.

Anlage

Methode zur hedonischen Klassifikation von Anlagengerüchen

1. Einleitung

Die Ergebnisse der Studie von SUCKER ET AL. zeigen, dass es auf der Basis der Polaritätenprofile von EYFERTH (VDI 3882 Bl. 2, Seite 7) möglich ist, eine hedonisch eindeutige Klassifikation von Anlagengerüchen vorzunehmen. Vor diesem Hintergrund ist als Methode zur hedonischen Klassifikation von Anlagengerüchen das Polaritätenprofil einzusetzen. Hierdurch ist eine schnelle und zuverlässige hedonische Einordnung einer Anlage möglich.

Das Ziel dieser hedonischen Einordnung entsprechend Nr. 5 GIRL und den Auslegungshinweisen zu Nr. 5 GIRL ist es festzustellen, ob es sich bei den Anlagengerüchen um **hedonisch eindeutig angenehme** Anlagengerüche handelt. Erfahrungsgemäß treten solche Anlagengerüche nur bei sehr wenigen Anlagen auf.

Treten an einzelnen Anlagenteilen unterschiedliche Geruchsqualitäten auf, so muss für jede Geruchsqualität eine hedonische Beurteilung durchgeführt werden. Im Einzelfall kann es möglich sein, dass nur von einzelnen Anlagenteilen oder bei der Herstellung bestimmter Produkte ein „hedonisch eindeutig angenehmer“ Geruch emittiert wird. Besonders zu beachten sind Geruchsqualitäten, die sich mit der Entfernung verändern.

Bei Neuanlagen, bei denen nicht die Möglichkeit der Erhebung vor Ort besteht, sind entsprechende Ermittlungen an vergleichbaren Anlagen und eine erneute Überprüfung nach Inbetriebnahme erforderlich.

2. Methode der Polaritätenprofile

Die Methode der Polaritätenprofile dient ausschließlich der hedonischen Klassifikation von Anlagengerüchen. Der von einer Anlage emittierte Geruch kann dann als „hedonisch eindeutig angenehm“ bewertet werden, wenn die Auswertung das Ergebnis liefert, dass der Anlagengeruch eindeutig dem Konzept „Duft“ zugeordnet werden kann.

Für die Klassifikation der Hedonik sind ausschließlich im Sinne der GIRL geeignete Probanden/Probandinnen einzusetzen,

die zudem über eine gewisse Erfahrung in der Ermittlung von Geruchsimmissionen verfügen müssen. Im übrigen sollen nur Stellen i. S. §§ 26, 28 Bundes-Immissionsschutzgesetz mit der hedonischen Klassifikation von Anlagengerüchen beauftragt werden, die auch über eine Bekanntgabe für den Bereich „Gerüche – Immissionen“ verfügen.

Die hedonische Bewertung von Gerüchen und das Arbeiten mit Polaritätenprofilen ist vorab mit realen, unterschiedlich angenehmen und unangenehmen Gerüchen zu üben. Dadurch wird zum einen der sichere Umgang mit der Profilskala und zum anderen das verbale Beurteilen von Geruchseindrücken trainiert.

Die Methode der Polaritätenprofile besteht aus zwei Arbeitsschritten – 1. der Erstellung der Polaritätenprofile für das Konzept „Duft“ und das Konzept „Gestank“ und 2. dem Erstellen von Polaritätenprofilen vor Ort für den jeweiligen Anlagengeruch.

Im **ersten Arbeitsschritt** wird von **jedem** Probanden/**jeder** Probandin für alle 29 Wortpaare jeweils ein vollständig ausgefülltes „Gestank“- und „Duft“-Profil (Kapitel 3.1 und 3.2) erstellt. Die Ermittlung dieser Profile hat abstrakt und assoziativ, d. h. sie hat nicht im Einwirkungsbereich des Anlagengeruchs zu erfolgen. Ein aktueller Geruchsstoff sollte nicht vorhanden sein. Es sind mindestens 10 Probanden/Probandinnen einzusetzen. Es ist ausreichend, diese beiden Profile etwa einmal pro Jahr auszufüllen.

Zusätzlich zu den Kriterien der GIRL werden zur Ermittlung der Probandeneignung die Profile für die Konzepte „Gestank“ und „Duft“ verwendet. Ein Proband/eine Probandin ist dann geeignet, wenn er/sie

1. bei der Beurteilung des Konzeptes „Gestank“ die Worte „niederdrückend“, „abgestanden“, „missmutig“, „unharmonisch“, „hässlich“ und „unangenehm“ verwendet, d. h. einen Wert zwischen 1 und 3 angekreuzt hat **und**
2. bei der Beurteilung des Konzeptes „Duft“ die Worte „erhebend“, „frisch“, „vergnügt“, „harmonisch“, „schön“ und „angenehm“ verwendet, d. h. einen Wert zwischen 1 und 3 angekreuzt hat.

Weicht ein Proband/eine Probandin von dieser Vorgabe mehr als einmal ab, so ist er/sie für die hedonische Klassifikation von Anlagengerüchen nicht einzusetzen.

Im **zweiten Arbeitsschritt** sind die Polaritätenprofile für den Anlagengeruch (Kapitel 3.3) von den Probanden vor Ort zu erstellen. Dazu muss ein geeigneter Ort in der Geruchsfahne in der Nähe der Emissionsquelle aufgesucht werden, an dem die Probanden sich zunächst mit dem Geruch vertraut machen. Die Probanden werden am ausgewählten Messort mit geringem Abstand zueinander so aufgestellt, dass sie sich gegenseitig nicht beeinflussen oder stören. Es ist hilfreich, die Probanden zunächst aufzufordern, den Geruch mit eigenen Worten zu beschreiben und erst dann mit der Aufnahme der Polaritätenprofile zu beginnen. Während der Aufnahme des Polaritätenprofils sollte der Anlagengeruch nicht mehr vorhanden sein, um eine Habituation (Gewöhnung) an den Geruchsstoff zu verhindern. Bei Bedarf kann der Geruch jedoch erneut aufgesucht werden.

Um zu verhindern, dass die Probanden das Polaritätenprofil automatisiert ausfüllen, ist in Kapitel 3.2 ein Profil dargestellt, bei dem sowohl die Reihenfolge der Wortpaare als auch z. T. links und rechts vertauscht wurden. Dies ist bei der Dateneingabe entsprechend zu berücksichtigen.

Insgesamt sind an mindestens vier nicht aufeinander folgenden Tagen vor Ort mindestens 32 Polaritätenprofile für jeden Anlagengeruch zu erstellen. Die Gesamtzahl der eingesetzten Probanden/Probandinnen muss mindestens 10 betragen. Pro Proband/Probandin sind nicht mehr als vier Polaritätenprofile für jeden Anlagengeruch in die Auswertung einzubeziehen. Um zusätzlich zu dokumentieren, ob sich der hedonische Geruchseindruck in Abhängigkeit von der Geruchsstoffkonzentration verändert, ist es erforderlich, mindestens an einem Tag die Profile in zwei unterschiedlichen Entfernungen von der Geruchsquelle erstellen zu lassen.

Für die **Auswertung** erfolgt entsprechend Gleichung 1. Die Profilwerte (Kapitel 3.3.1) werden auf der linken Seite als Minus- und auf der rechten Seite als Plus-Zahlen eingegeben. Anschließend werden Zahlenwerte für die einzelnen Wortpaare jedes/jeder einzelnen Probanden/Probandin mit den in Kapitel 3.4 vorgegebenen Hedonik-Faktorscores gewichtet, d. h. multipliziert. Die gewichteten Werte für jedes

Wortpaar werden dann über alle Probanden arithmetisch gemittelt.

$$(1) \quad M_j = \frac{1}{n} \sum_{i=1}^n (R_{x,j} \cdot HF_j)$$

$R_{x,j}$	beobachteter Rohwert eines Probanden/einer Probanden über Reiz x auf der Polarität j (z. B. + 2)
HF_j	Hedonik-Faktorscore auf der Polarität j
M_j	Durchschnitt sämtlicher gewichteter Urteile auf Polarität j
n	Anzahl der Probandinnen und Probanden
Polarität j	Wortpaar (z. B. „niederdrückend — erhebend“, „frisch — abgestanden“)

Der Vergleich mit den repräsentativen „Gestank“- und „Duft“-Profilen (Kapitel 3.5) erfolgt mit Hilfe einer Produkt-Moment-Korrelation (lineare Regression). Die gewichteten und gemittelten Daten können als Profil zusammen mit den repräsentativen „Gestank“- und „Duft“-Profilen graphisch dargestellt werden.

Um als hedonisch eindeutig angenehme Anlage klassifiziert zu werden, muss die Korrelation zwischen dem für jedes Wortpaar gewichteten und über alle Probanden arithmetisch gemittelten Polaritätenprofil für den Anlagengeruch und dem repräsentativen „Duft“-Profil größer als 0,5 und dem repräsentativen „Gestank“-Profil kleiner als -0,5 sein.

Eine beispielhafte Auswertung ist in Kapitel 3.6 dargestellt.

3. Formulare, Tabellen, Beispiele

Im folgenden sind die im Kapitel 2 beschriebenen Formulare und Tabellen im Einzelnen aufgeführt und sind entsprechend zu verwenden.

Am Beispiel Himbeergeruch (Kapitel 3.6) ist die Vorgehensweise erläutert.

3.1 Duftprofil

Name: Alter: Geschlecht:

Bitte beschreiben Sie anhand der Gegensatzpaare die Vorstellungen, die Sie bei dem folgenden Wort haben: **DUFT**

Kreuzen Sie dazu in jeder Zeile sofort diejenige Ziffer an, die Ihrer Vorstellung am ehesten entspricht. Einige der Eigenschaftswörter gelten nicht im wörtlichen, sondern eher im übertragenen Sinn. Je mehr die rechte Eigenschaft zutrifft, umso mehr setzen Sie Ihr Kreuz nach rechts, je mehr die linke Eigenschaft zutrifft, umso mehr setzen Sie ihr Kreuz nach links. Die „0“ in der Mitte sollten Sie möglichst selten verwenden.

Es geht hierbei allein um Ihren subjektiven Eindruck. Gehen Sie intuitiv, spontan und zügig vor!

1.	stark	3	2	1	0	1	2	3	schwach
2.	grob	3	2	1	0	1	2	3	fein
3.	niederdrückend	3	2	1	0	1	2	3	erhebend
4.	robust	3	2	1	0	1	2	3	zart
5.	schwer	3	2	1	0	1	2	3	leicht
6.	alt	3	2	1	0	1	2	3	jung
7.	wild	3	2	1	0	1	2	3	sanft
8.	aufregend	3	2	1	0	1	2	3	beruhigend
9.	rau	3	2	1	0	1	2	3	glatt
10.	dunkel	3	2	1	0	1	2	3	hell
11.	herb	3	2	1	0	1	2	3	süß
12.	interessant	3	2	1	0	1	2	3	langweilig
13.	kalt	3	2	1	0	1	2	3	warm
14.	wach	3	2	1	0	1	2	3	müde
15.	seicht	3	2	1	0	1	2	3	tief
16.	leise	3	2	1	0	1	2	3	laut
17.	weich	3	2	1	0	1	2	3	hart
18.	würzig	3	2	1	0	1	2	3	schal
19.	dumpf	3	2	1	0	1	2	3	stechend
20.	verspielt	3	2	1	0	1	2	3	ernst
21.	leer	3	2	1	0	1	2	3	voll

22.	passiv	3	2	1	0	1	2	3	aktiv
23.	frisch	3	2	1	0	1	2	3	abgestanden
24.	vergnügt	3	2	1	0	1	2	3	missmutig
25.	harmonisch	3	2	1	0	1	2	3	unharmonisch
26.	mild	3	2	1	0	1	2	3	streng
27.	friedlich	3	2	1	0	1	2	3	aggressiv
28.	schön	3	2	1	0	1	2	3	hässlich
29.	angenehm	3	2	1	0	1	2	3	unangenehm

3.2 Gestankprofil

Name: Alter: Geschlecht:

Bitte beschreiben Sie anhand der Gegensatzpaare die Vorstellungen, die Sie bei dem folgenden Wort haben: **GESTANK**

Kreuzen Sie dazu in jeder Zeile sofort diejenige Ziffer an, die Ihrer Vorstellung am ehesten entspricht. Einige der Eigenschaftswörter gelten nicht im wörtlichen, sondern eher im übertragenen Sinn. Je mehr die rechte Eigenschaft zutrifft, umso mehr setzen Sie Ihr Kreuz nach rechts, je mehr die linke Eigenschaft zutrifft, umso mehr setzen Sie ihr Kreuz nach links. Die „0“ in der Mitte sollten Sie möglichst selten verwenden.

Es geht hierbei allein um Ihren subjektiven Eindruck. Gehen Sie intuitiv, spontan und zügig vor!

1.	stark	3	2	1	0	1	2	3	schwach
2.	grob	3	2	1	0	1	2	3	fein
3.	niederdrückend	3	2	1	0	1	2	3	erhebend
4.	robust	3	2	1	0	1	2	3	zart
5.	schwer	3	2	1	0	1	2	3	leicht
6.	alt	3	2	1	0	1	2	3	jung
7.	wild	3	2	1	0	1	2	3	sanft
8.	aufregend	3	2	1	0	1	2	3	beruhigend
9.	rau	3	2	1	0	1	2	3	glatt
10.	dunkel	3	2	1	0	1	2	3	hell
11.	herb	3	2	1	0	1	2	3	süß
12.	interessant	3	2	1	0	1	2	3	langweilig
13.	kalt	3	2	1	0	1	2	3	warm
14.	wach	3	2	1	0	1	2	3	müde
15.	seicht	3	2	1	0	1	2	3	tief
16.	leise	3	2	1	0	1	2	3	laut
17.	weich	3	2	1	0	1	2	3	hart
18.	würzig	3	2	1	0	1	2	3	schal
19.	dumpf	3	2	1	0	1	2	3	stechend
20.	verspielt	3	2	1	0	1	2	3	ernst
21.	leer	3	2	1	0	1	2	3	voll
22.	passiv	3	2	1	0	1	2	3	aktiv
23.	frisch	3	2	1	0	1	2	3	abgestanden
24.	vergnügt	3	2	1	0	1	2	3	missmutig
25.	harmonisch	3	2	1	0	1	2	3	unharmonisch
26.	mild	3	2	1	0	1	2	3	streng
27.	friedlich	3	2	1	0	1	2	3	aggressiv
28.	schön	3	2	1	0	1	2	3	hässlich
29.	angenehm	3	2	1	0	1	2	3	unangenehm

3.3.1 Profil zur Beurteilung des Anlagengeruchs

NAME: GERUCHSSTOFF:

ORT: DATUM:

Bitte beschreiben Sie den vorliegenden Geruchsreiz anhand der folgenden Gegensatzpaare.

Schnuppern/schnüffeln Sie und machen sich mit dem Geruch vertraut. Beginnen Sie dann mit der Beschreibung des Geruchs. Kreuzen Sie dazu in jeder Zeile sofort diejenige Ziffer an, die Ihrer Vorstellung am ehesten entspricht. Einige der Eigenschaftswörter gelten nicht im wörtlichen, sondern eher im übertragenen Sinn. Je mehr die rechte Eigenschaft zutrifft,



VAKAT

Karte zur Verordnung über das Vorkaufsrecht
an Grundstücken zu Gunsten des Landes
Niedersachsen

in den Gemarkungen Lünzen und Zahresen,
Stadt Schneverdingen, Landkreis Soltau-Fallingb.ostel

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz
Geschäftsbereich Naturschutz - Direktion -
Hannover, den 14. 6. 2006

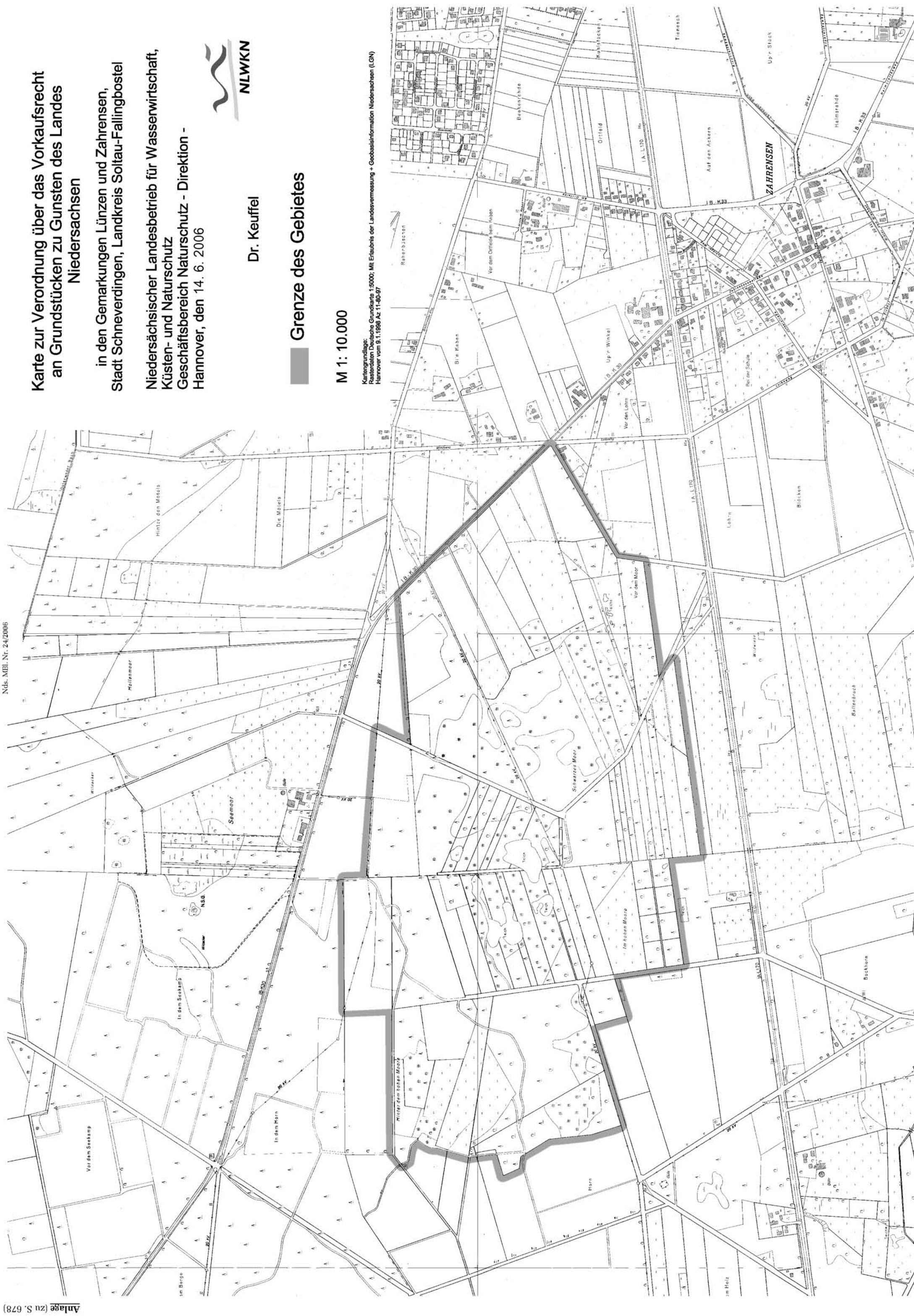


Dr. Keuffel

Grenze des Gebietes

M 1: 10.000

Kartengrundlage:
Rastertopographische Grundkarte 1:5000; Mit Erlaubnis der Landesvermessung + Geobasisinformation Niedersachsen (LGN)
Hannover vom 9.1.1998 Az. 11-80-97





VAKAT

umso mehr setzen Sie Ihr Kreuz nach rechts, je mehr die linke Eigenschaft zutrifft, umso mehr setzen Sie ihr Kreuz nach links. Die „0“ in der Mitte sollten Sie möglichst selten verwenden. Wenn Sie zwischendurch das Gefühl haben, sich nicht mehr an den Geruch zu erinnern, können Sie erneut eine Geruchssprobe nehmen.

Es geht hierbei allein um Ihren subjektiven Eindruck. Gehen Sie intuitiv, spontan und zügig vor!

1.	stark	3	2	1	0	1	2	3	schwach
2.	grob	3	2	1	0	1	2	3	fein
3.	niederdrückend	3	2	1	0	1	2	3	erhebend
4.	robust	3	2	1	0	1	2	3	zart
5.	schwer	3	2	1	0	1	2	3	leicht
6.	alt	3	2	1	0	1	2	3	jung
7.	wild	3	2	1	0	1	2	3	sanft
8.	aufregend	3	2	1	0	1	2	3	beruhigend
9.	rau	3	2	1	0	1	2	3	glatt
10.	dunkel	3	2	1	0	1	2	3	hell
11.	herb	3	2	1	0	1	2	3	süß
12.	interessant	3	2	1	0	1	2	3	langweilig
13.	kalt	3	2	1	0	1	2	3	warm
14.	wach	3	2	1	0	1	2	3	müde
15.	seicht	3	2	1	0	1	2	3	tief
16.	leise	3	2	1	0	1	2	3	laut
17.	weich	3	2	1	0	1	2	3	hart
18.	würzig	3	2	1	0	1	2	3	schal
19.	dumpf	3	2	1	0	1	2	3	stechend
20.	verspielt	3	2	1	0	1	2	3	ernst
21.	leer	3	2	1	0	1	2	3	voll
22.	passiv	3	2	1	0	1	2	3	aktiv
23.	frisch	3	2	1	0	1	2	3	abgestanden
24.	vergnügt	3	2	1	0	1	2	3	missmutig
25.	harmonisch	3	2	1	0	1	2	3	unharmonisch
26.	mild	3	2	1	0	1	2	3	streng
27.	friedlich	3	2	1	0	1	2	3	aggressiv
28.	schön	3	2	1	0	1	2	3	hässlich
29.	angenehm	3	2	1	0	1	2	3	unangenehm

3.3.2 Profil zur Beurteilung des Anlagengeruchs mit veränderter Reihenfolge der Wortpaare

NAME: GERUCHSSTOFF:

ORT: DATUM:

Bitte beschreiben Sie den vorliegenden Geruchsreiz anhand der folgenden Gegensatzpaare.

Schnuppern/schnüffeln Sie und machen sich mit dem Geruch vertraut. Beginnen Sie dann mit der Beschreibung des Geruchs. Kreuzen Sie dazu in jeder Zeile sofort diejenige Ziffer an, die Ihrer Vorstellung am ehesten entspricht. Einige der Eigenschaftswörter gelten nicht im wörtlichen, sondern eher im übertragenen Sinn. Je mehr die rechte Eigenschaft zutrifft, umso mehr setzen Sie Ihr Kreuz nach rechts, je mehr die linke Eigenschaft zutrifft, umso mehr setzen Sie ihr Kreuz nach links. Die „0“ in der Mitte sollten Sie möglichst selten verwenden. Wenn Sie zwischendurch das Gefühl haben, sich nicht mehr an den Geruch zu erinnern, können Sie erneut eine Geruchssprobe nehmen.

Es geht hierbei allein um Ihren subjektiven Eindruck. Gehen Sie intuitiv, spontan und zügig vor!

abgestanden	3	2	1	0	1	2	3	frisch
aufregend	3	2	1	0	1	2	3	beruhigend
laut	3	2	1	0	1	2	3	leise
dumpf	3	2	1	0	1	2	3	stechend
voll	3	2	1	0	1	2	3	leer
stark	3	2	1	0	1	2	3	schwach

hässlich	3	2	1	0	1	2	3	schön
niederdrückend	3	2	1	0	1	2	3	erhebend
schal	3	2	1	0	1	2	3	würzig
schwer	3	2	1	0	1	2	3	leicht
hell	3	2	1	0	1	2	3	dunkel
herb	3	2	1	0	1	2	3	süß
langweilig	3	2	1	0	1	2	3	interessant
mild	3	2	1	0	1	2	3	streng
aktiv	3	2	1	0	1	2	3	passiv
wach	3	2	1	0	1	2	3	müde
aggressiv	3	2	1	0	1	2	3	friedlich
angenehm	3	2	1	0	1	2	3	unangenehm
zart	3	2	1	0	1	2	3	robust
harmonisch	3	2	1	0	1	2	3	unharmonisch
warm	3	2	1	0	1	2	3	kalt
weich	3	2	1	0	1	2	3	hart
sanft	3	2	1	0	1	2	3	wild
vergnügt	3	2	1	0	1	2	3	missmutig
glatt	3	2	1	0	1	2	3	rau
seicht	3	2	1	0	1	2	3	tief
jung	3	2	1	0	1	2	3	alt
verspielt	3	2	1	0	1	2	3	ernst
fein	3	2	1	0	1	2	3	grob

3.4 Hedonik — Faktorscores

	Wortpaare		Faktorscores
1	stark	schwach	0,69
2	grob	fein	1,37
3	niederdrückend	erhebend	1,46
4	robust	zart	1,27
5	schwer	leicht	1,19
6	alt	jung	1,26
7	wild	sanft	0,95
8	aufregend	beruhigend	0,66
9	rau	glatt	0,98
10	dunkel	hell	1,19
11	herb	süß	0,86
12	interessant	langweilig	-0,38
13	kalt	warm	0,90
14	wach	müde	-0,21
15	seicht	tief	-0,37
16	leise	laut	-0,71
17	weich	hart	-0,97
18	würzig	schal	-0,66
19	dumpf	stechend	-0,53
20	verspielt	ernst	-0,87
21	leer	voll	0,21
22	passiv	aktiv	0,19
23	frisch	abgestanden	-1,21
24	vergnügt	missmutig	-1,11
25	harmonisch	unharmonisch	-1,26
26	mild	streng	-1,10
27	friedlich	aggressiv	-1,10
28	schön	hässlich	-1,34
29	angenehm	unangenehm	-1,36

* ermittelt anhand von 180 Gestank- und Duft-Profilen (N = 39 geeignete Probanden/Probandinnen, Eignung nach dem Kriterium auf Seite 2; davon 19 Frauen; durchschnittliches Alter 30 Jahre [17–56 Jahre])

3.5 Profilwerte für das repräsentative Duft-Profil und Gestank-Profil

	Wortpaare		Repräsentativer Profilwert			Wortpaare		Repräsentativer Profilwert	
			Gestank	Duft				Gestank	Duft
1	stark	schwach	-1,92	-0,51	17	weich	hart	-2,26	1,76
2	grob	fein	-3,47	2,79	18	würzig	schal	-0,77	1,22
3	niederdrückend	erhebend	-3,83	3,35	19	dumpf	stechend	-1,04	0,30
4	robust	zart	-3,08	2,21	20	verspielt	ernst	-1,86	1,44
5	schwer	leicht	-2,84	1,75	21	leer	voll	0,30	0,35
6	alt	jung	-2,87	2,37	22	passiv	aktiv	0,25	0,29
7	wild	sanft	-1,48	1,35	23	frisch	abgestanden	-3,15	2,94
8	aufregend	beruhigend	-1,08	0,18	24	vergnügt	missmutig	-2,70	2,51
9	rau	glatt	-1,90	1,14	25	harmonisch	unharmonisch	-3,43	3,18
10	dunkel	hell	-2,65	2,00	26	mild	streng	-3,05	2,05
11	herb	süß	-1,65	0,64	27	friedlich	aggressiv	-2,90	2,18
12	interessant	langweilig	0,01	0,75	28	schön	hässlich	-3,83	3,57
13	kalt	warm	-0,98	1,56	29	angenehm	unangenehm	-3,91	3,77
14	wach	müde	0,03	0,32					
15	seicht	tief	-0,53	0,17					
16	leise	laut	-1,40	0,84					

* ermittelt anhand von 180 Gestank- und Duft-Profilen (N = 39 geeignete Probanden/Probandinnen, Eignung nach dem Kriterium auf Seite 2; davon 19 Frauen; durchschnittliches Alter 30 Jahre [17–56 Jahre])

3.6 Beispiel Auswertung Himbeergeruch

3.6.1 Originaldaten

		Proband 1	Proband 2	Proband 3	Proband 4	Proband 5	Proband 6	Proband 7	Proband 8	Proband 9	Proband 10	Proband 11	Proband 12	Mittelwert	Faktorscores
stark	schwach	-2	-2	-2	-2	-2	3	2	1	3	-1	-1	1	-0,17	0,69
grob	fein	3	2	1	2	3	3	2	2	3	3	2	2	2,33	1,37
niederdrückend	erhebend	3	2	1	2	2	2	2	2	3	2	2	2	2,08	1,46
robust	zart	3	2	2	1	2	2	2	3	3	3	-2	2	1,92	1,27
schwer	leicht	3	2	1	1	3	2	2	2	3	3	1	3	2,17	1,19
alt	jung	3	2	1	2	2	2	2	2	3	3	2	3	2,25	1,26
wild	sanft	-1	1	2	-2	2	2	2	2	2	1	1	3	1,25	0,95
aufregend	beruhigend	-2	-1	1	-2	1	1	2	1	3	-1	2	2	0,58	0,66
rau	glatt	1	1	2	1	2	1	2	2	2	2	1	2	1,58	0,98
dunkel	hell	1	2	2	2	2	2	2	2	2	3	1	3	2,00	1,19
herb	süß	3	3	1	2	3	2	3	3	2	2	1	3	2,33	0,86
interessant	langweilig	-2	-2	-1	-2	-2	-2	-2	-1	-2	-2	-1	-2	-1,75	-0,38
kalt	warm	0	2	1	2	1	2	0	2	-2	3	1	2	1,17	0,90
wach	müde	-2	-2	-1	-2	-1	-2	-1	-1	-1	-2	-2	-1	-1,50	-0,21
seicht	tief	0	2	1	1	1	1	0	-2	-1	2	-1	-1	0,25	-0,37
leise	laut	1	-1	-1	-1	-2	-1	-2	-2	-1	-2	-1	-2	-1,25	-0,71
weich	hart	-1	-2	-2	-1	-2	-1	-2	-1	-2	-3	-2	-2	-1,75	-0,97
würzig	schal	-2	-1	-1	-2	-3	-1	0	1	-1	-1	-2	-2	-1,25	-0,66
dumpf	stechend	0	0	-1	0	-1	0	0	-1	-1	0	1	-1	-0,33	-0,53
verspielt	ernst	-1	-2	-1	-1	-2	-2	-2	-2	-2	-1	-1	-3	-1,67	-0,87
leer	voll	1	2	1	3	2	2	0	-2	2	1	1	2	1,25	0,21
passiv	aktiv	2	2	1	2	2	2	0	1	1	2	2	2	1,58	0,19
frisch	abgestanden	-3	-2	-1	-2	-2	-2	-2	-2	-3	-2	-2	-1	-2,00	-1,21
vergnügt	missmutig	-2	-3	-1	-3	-2	-2	-2	-2	-2	-3	-2	-2	-2,17	-1,11
harmonisch	unharmonisch	-2	-3	-1	-2	-2	-1	-2	-2	-2	-3	-3	-2	-2,08	-1,26
mild	streng	-1	-3	-1	-1	-2	-1	-2	-2	-2	-3	-2	-2	-1,83	-1,10
friedlich	aggressiv	-2	-3	-2	-2	-3	-1	-2	-2	-2	-3	-1	-2	-2,08	-1,10
schön	hässlich	-2	-3	-1	-3	-2	-2	-2	-2	-3	-2	-3	-3	-2,33	-1,34
angenehm	unangenehm	-3	-3	-2	-3	-2	-2	-2	-3	-3	-3	-3	-3	-2,67	-1,36

** ermittelt anhand von 12 Himbeer-Profilen (N = 12 geeignete Probanden/Probandinnen, Eignung nach dem Kriterium auf Seite 2; davon 1 Frau; durchschnittliches Alter 51 Jahre [33–61 J.])

3.6.2 Originaldaten multipliziert mit Faktor — Scores

		Proband 1	Proband 2	Proband 3	Proband 4	Proband 5	Proband 6	Proband 7	Proband 8	Proband 9	Proband 10	Proband 11	Proband 12	Mittelwert
stark	schwach	-1,38	-1,38	-1,38	-1,38	-1,38	2,07	1,38	0,69	2,07	-0,69	-0,69	0,69	-0,12
grob	fein	4,11	2,74	1,37	2,74	4,11	4,11	2,74	2,74	4,11	4,11	2,74	2,74	3,20
niederdrückend	erhebend	4,38	2,92	1,46	2,92	2,92	2,92	2,92	2,92	4,38	2,92	2,92	2,92	3,04
robust	zart	3,81	2,54	2,54	1,27	2,54	2,54	2,54	3,81	3,81	3,81	-2,54	2,54	2,43
schwer	leicht	3,57	2,38	1,19	1,19	3,57	2,38	2,38	2,38	3,57	3,57	1,19	3,57	2,58
alt	jung	3,78	2,52	1,26	2,52	2,52	2,52	2,52	2,52	3,78	3,78	2,52	3,78	2,84
wild	sanft	-0,95	0,95	1,90	-1,90	1,90	1,90	1,90	1,90	1,90	0,95	0,95	2,85	1,19
aufregend	beruhigend	-1,32	-0,66	0,66	-1,32	0,66	0,66	1,32	0,66	1,98	-0,66	1,32	1,32	0,39
rau	glatt	0,98	0,98	1,96	0,98	1,96	0,98	1,96	1,96	1,96	1,96	0,98	1,96	1,55
dunkel	hell	1,19	2,38	2,38	2,38	2,38	2,38	2,38	2,38	2,38	3,57	1,19	3,57	2,38
herb	süß	2,58	2,58	0,86	1,72	2,58	1,72	2,58	2,58	1,72	1,72	0,86	2,58	2,01
interessant	langweilig	0,76	0,76	0,38	0,76	0,76	0,76	0,76	0,38	0,76	0,76	0,38	0,76	0,67
kalt	warm	0,00	1,80	0,90	1,80	0,90	1,80	0,00	1,80	-1,80	2,70	0,90	1,80	1,05
wach	müde	0,42	0,42	0,21	0,42	0,21	0,42	0,21	0,21	0,21	0,42	0,42	0,21	0,32
seicht	tief	0,00	-0,74	-0,37	-0,37	-0,37	-0,37	0,00	0,74	0,37	-0,74	0,37	0,37	-0,09
leise	laut	-0,71	0,71	0,71	0,71	1,42	0,71	1,42	1,42	0,71	1,42	0,71	1,42	0,89
weich	hart	0,97	1,94	1,94	0,97	1,94	0,97	1,94	0,97	1,94	2,91	1,94	1,94	1,70
würzig	schal	1,32	0,66	0,66	1,32	1,98	0,66	0,00	-0,66	0,66	0,66	1,32	1,32	0,83
dumpf	stechend	0,00	0,00	0,53	0,00	0,53	0,00	0,00	0,53	0,53	0,00	-0,53	0,53	0,18
verspielt	ernst	0,87	1,74	0,87	0,87	1,74	1,74	1,74	1,74	1,74	0,87	0,87	2,61	1,45
leer	voll	0,21	0,42	0,21	0,63	0,42	0,42	0,00	-0,42	0,42	0,21	0,21	0,42	0,26
passiv	aktiv	0,38	0,38	0,19	0,38	0,38	0,38	0,00	0,19	0,19	0,38	0,38	0,38	0,30
frisch	abgestanden	3,63	2,42	1,21	2,42	2,42	2,42	2,42	2,42	3,63	2,42	2,42	1,21	2,42
vergnügt	mißmutig	2,22	3,33	1,11	3,33	2,22	2,22	2,22	2,22	2,22	3,33	2,22	2,22	2,41
harmonisch	unharmonisch	2,52	3,78	1,26	2,52	2,52	1,26	2,52	2,52	2,52	3,78	3,78	2,52	2,63
mild	streng	1,10	3,30	1,10	1,10	2,20	1,10	2,20	2,20	2,20	3,30	2,20	2,20	2,02
friedlich	aggressiv	2,20	3,30	2,20	2,20	3,30	1,10	2,20	2,20	2,20	3,30	1,10	2,20	2,29
schön	hässlich	2,68	4,02	1,34	4,02	2,68	2,68	2,68	2,68	4,02	2,68	4,02	4,02	3,13
angenehm	unangenehm	4,08	4,08	2,72	4,08	2,72	2,72	2,72	4,08	4,08	4,08	4,08	4,08	3,63

** ermittelt anhand von 12 Himbeer-Profilen (N = 12 geeignete Probanden/Probandinnen, Eignung nach dem Kriterium auf Seite 2; davon 1 Frau; durchschnittliches Alter 51 Jahre [33—61 J.])

3.6.3 Korrelation der repräsentativen Duft- und Gestank-Profile mit dem Profil für den Himbeergeruch**

		repräs. Gestank	repräs. Duft	Himbeere Mittelwert			repräs. Gestank	repräs. Duft	Himbeere Mittelwert
stark	schwach	-1,92	-0,51	-0,12	dumpf	stechend	-1,04	0,30	0,18
grob	fein	-3,47	2,79	3,20	verspielt	ernst	-1,86	1,44	1,45
niederdrückend	erhebend	-3,83	3,35	3,04	leer	voll	0,30	0,35	0,26
robust	zart	-3,08	2,21	2,43	passiv	aktiv	0,25	0,29	0,30
schwer	leicht	-2,84	1,75	2,58	frisch	abgestanden	-3,15	2,94	2,42
alt	jung	-2,87	2,37	2,84	vergnügt	mißmutig	-2,70	2,51	2,41
wild	sanft	-1,48	1,35	1,19	harmonisch	unharmonisch	-3,43	3,18	2,63
aufregend	beruhigend	-1,08	0,18	0,39	mild	streng	-3,05	2,05	2,02
rau	glatt	-1,90	1,14	1,55	friedlich	aggressiv	-2,90	2,18	2,29
dunkel	hell	-2,65	2,00	2,38	schön	hässlich	-3,83	3,57	3,13
herb	süß	-1,65	0,64	2,01	angenehm	unangenehm	-3,91	3,77	3,63
interessant	langweilig	0,01	0,75	0,67		Korrelation:	repräs. Gestank:		-0,90
kalt	warm	-0,98	1,56	1,05		Korrelation:	repräs. Duft:		0,93
wach	müde	0,03	0,32	0,32	Damit erfüllt der Himbeergeruch das Kriterium für hedonisch eindeutig angenehmen Geruch.				
seicht	tief	-0,53	0,17	-0,09	** ermittelt anhand von 12 Himbeer-Profilen, (N = 12 geeignete Probanden/Probandinnen, Eignung nach dem Kriterium auf Seite 2; davon 1 Frau; durchschnittliches Alter 51 Jahre [33—61 J.])				
leise	laut	-1,40	0,84	0,89					
weich	hart	-2,26	1,76	1,70					
würzig	schal	-0,77	1,22	0,83					

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Feststellung gemäß § 3 a UVPG [Gaz de France Produktion Exploration Deutschland GmbH, Lingen (Ems)]

Bek. d. LBEG v. 13. 6. 2006 — W 6287 A I 2006-001-II —

Die Firma Gaz de France Produktion Exploration Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen, plant den Neubau eines 4. Blockkraftwerkmoduls auf dem Betriebsplatz Bramberge.

Nach § 3 c UVPG ist gemäß Nummer 1.3.2 der Anlage 1 dieses Gesetzes eine standortbezogene Vorprüfung des Einzel-falles für das 4. Blockkraftwerkmodul vorzunehmen.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat nach den Kriterien der Anlage 2 UVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen mit dem Ergebnis, dass die Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlage kann auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Claus-thal-Zellerfeld, zugänglich gemacht werden.

— Nds. MBL Nr. 24/2006 S. 678

Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Verordnung über das Vorkaufsrecht an Grundstücken zugunsten des Landes Niedersachsen in den Gemarkungen Lünzen und Zahrensen, Stadt Schneverdingen, Landkreis Soltau-Fallingbostal

Vom 14. 6. 2006

Aufgrund § 48 NNatG i. d. F. vom 11. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 155), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 6. 2005 (Nds. GVBl. S. 210), und § 3 Abs. 1 Nr. 2 ZustVO-Natur-schutz vom 9. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 583) wird verordnet:

§ 1

(1) Für die in der **Anlage** veröffentlichten Karte gekennzeich-neten Grundstücke in den Gemarkungen Lünzen und Zahren-sen, Stadt Schneverdingen, Landkreis Soltau-Fallingbostal ist ein Vorkaufsrecht des Landes Niedersachsen begründet.

(2) Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auf alle Grundstücke, die in der Karte mit einem grauen Rasterband umgrenzt sind. Die Grenzlinie verläuft auf der Innenkante des dort dargestell-ten grauen Rasterbandes. Die Karte ist Bestandteil dieser Ver-ordnung.

§ 2

Das Vorkaufsrecht kann aufgrund dieser Verordnung nur zu Naturschutzzwecken ausgeübt werden. Die Ausübung des Vorkaufsrechts erfolgt jeweils durch Verwaltungsakt.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBL. in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Vorkaufsrecht an Grundstücken zuguns-ten des Landes Niedersachsen in den Gemarkungen Lünzen und Zahrensen, Stadt Schneverdingen, Landkreis Soltau-Fal-lingbostal vom 15. 11. 1983 (ABl. für den Regierungsbezirk Lüneburg S. 264), außer Kraft.

Hannover, den 14. 6. 2006

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Dr. Keuffel

— Nds. MBL Nr. 24/2006 S. 678

Die Anlage ist als Doppelseite in der Mitte dieser Nummer des Nds. MBL. beigegeben.

Verordnung **über die Festsetzung des Wasserschutzgebiets** **Drakenburg im Landkreis Nienburg (Weser)**

Vom 10. 7. 2006

Aufgrund des § 48 Abs. 1 und des § 49 Abs. 1 und 2 NWG i. d. F. vom 10. 6. 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 664), wird verordnet:

§ 1

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der in den Gemarkungen Drakenburg und Holtorf gelegenen Brunnen VI, IX, X und XI des Wasserverbandes „An der Führse“ ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutz-zonen I (Fassungsbereiche), die Schutzzone II (engere Schutz-zone) und die Schutzzone III (weitere Schutzzone).

(3) Die Grenze des Wasserschutzgebiets und seiner Schutz-zonen ist in der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 (**Anlage 1**) dargestellt. Das Wasserschutzgebiet liegt nördlich der Stadt Nienburg auf der rechten Seite der Weser. Die nördliche Begrenzung wird zunächst durch die Ortslage Drakenburg und im weiteren Verlauf Richtung Osten durch die Straße „Schipse“ gebildet. Im Bereich der Straßenkreuzung „Schipse“/„Auf der Heide“ knickt die Grenze nach Süden ab und verläuft bis in den Ortskern von Erichshagen. Hier verschwenkt sie nach Westen bis zur Kreuzung mit dem „Führser Mühlenbach“. In zunächst nördlicher und anschließend westlicher Richtung folgt die Grenze dem Bachverlauf, um an der Kreuzung mit der DB-Strecke Hannover-Bremen in nord-westlicher Richtung auf die „Worthstraße“ zuzulaufen und dieser dann bis zum Ausgangspunkt zu folgen. Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebiets und seiner Schutz-zonen ergeben sich aus der Übersichtskarte*) im Maßstab 1 : 5 000, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

(4) Die Karten können vom Tag des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung an während der Dienststunden bei den nachfolgend genannten Behörden kostenlos eingesehen werden:

Landkreis Nienburg (Weser)
Schlossplatz
31582 Nienburg,
Stadt Nienburg (Weser)
Marktplatz 1
31582 Nienburg,
Samtgemeinde Heemsen
Wilhelmstraße 4
31627 Rohrsen.

§ 2

(1) Die Schutzzone I darf nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind

1. zur Pflege der Schutzzone,
2. für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen und
3. zur baulichen oder betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.

(2) Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist in der Schutzzone I verboten.

(3) Im Übrigen ist das Betreten der Schutzzone I sowie die Vornahme jeglicher Handlung darin durch Unbefugte verboten.

(4) Innerhalb der übrigen Schutz-zonen sind Handlungen und Anlagen nach Maßgabe der **Anlage 2** verboten oder genehmigungspflichtig (beschränkt zulässig) und Nutzungen nur nach Maßgabe der dort aufgeführten Regelungen erlaubt.

*) Hier nicht abgedruckt

(5) Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 3

(1) Die Nummern 13 und 8.2, letztere hinsichtlich der mineralischen Herstdüngung zu Wintergetreide, der Anlage 2 zu § 2 Abs. 4 gelten nicht für Flächen, für die eine Kooperationsvereinbarung geschlossen wurde, soweit die zuständige Wasserbehörde der Kooperationsvereinbarung unter Bezugnahme auf diese Vorschrift zugestimmt hat und die Zustimmung nicht erloschen ist oder widerrufen wurde.

(2) Kooperationsvereinbarung i. S. des Absatzes 1 ist eine Vereinbarung zwischen einer oder einem oder mehreren Bewirtschafterinnen oder Bewirtschaftern und der in dem durch diese Verordnung geschützten Gebiet wasserfördernden Person oder der zuständigen Wasserbehörde. Sie muss dem Zweck dienen, den Grundwasserschutz durch flexible Gestaltung der landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung zu optimieren.

(3) Wird von einer Bewirtschafterin oder einem Bewirtschafter gegen die Bestimmungen der Kooperationsvereinbarung verstoßen, so gilt mit dem Zeitpunkt des Verstoßes die Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde zur Kooperationsvereinbarung in Bezug auf diese Bewirtschafterin oder diesen Bewirtschafter als erloschen. Die Zustimmung kann erneut erteilt werden.

§ 4

(1) Die gemäß § 2 Abs. 4 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Genehmigung vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn eine der in § 2 genannten Handlungen oder Anlagen auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Bedingungen und/oder Auflagen nicht verhütet werden können.

(2) Befreiungen von den Verboten nach § 2 Abs. 4 können im Einzelfall nur zugelassen werden, wenn

- a) Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder
- b) das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt

und der Schutzgebietszweck nicht gefährdet ist.

(3) Über die Erteilung von Genehmigungen nach Absatz 1 und die Zulassung von Befreiungen vom Verbot nach Absatz 2 entscheidet der Landkreis Nienburg (Weser) als zuständige Wasserbehörde.

§ 5

Anlagen, die beim In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 2 Abs. 4 nicht entsprechen, bleiben weiter zugelassen.

§ 6

(1) Die Eigentümerinnen und Eigentümer und die Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben gemäß § 61 Abs. 1 bis 3 und 5 NWG zu dulden, dass Beauftragte der Wasserbehörden oder der von ihnen ermächtigten Stellen nach vorheriger Ankündigung die Grundstücke betreten, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen nach § 2 zu überprüfen.

(2) Sie haben ferner gemäß § 49 Abs. 2 NWG Maßnahmen zu dulden, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen und des Grundwassers erforderlich sind (z. B. Anlage und Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen, Entnahme von Bodenproben, Aufstellung von Hinweisschildern u. Ä.).

(3) Betriebe mit mehr als drei Hektar landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Fläche im Wasserschutzgebiet sind verpflichtet, geeignete einzelflächenbezogene Aufzeichnungen (Schlagkarteien) zu führen. Sie haben mindestens Angaben über die Lage und Größe der einzelnen Anbauflächen, die Fruchtfolge, den Zeitpunkt der Ansaat, die mengen- und zeitmäßigen Einsätze von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie über die Ernteerträge zu enthalten. Bei Beweidung sind auch Angaben über die Tierart und -anzahl sowie Zeitpunkte des Auf- und Abtriebs zu machen. Vorhandene Ergebnisse von Bodenuntersuchungen sind den Aufzeichnungen beizufügen.

(4) Betriebe i. S. des Absatzes 3 Satz 1 sind ferner verpflichtet, eine schlagbezogene Nährstoffbilanz (Nährstoffzufuhr minus Nährstoffabfuhr) für Stickstoff jährlich sowie für die Stoffe Phosphor und Kalium alle drei Jahre zu erstellen. Die Nährstoffzufuhr ist anhand der Aufzeichnungen des Absatzes 3 zu errechnen. Für die Nährstoffabfuhr sind die in den Ernteprodukten oder Pflanzenzuwächsen gemessenen Nährstoffe anzusetzen; liegen keine Messungen vor, so sind die von der landwirtschaftlichen Fachbehörde ermittelten standortspezifischen Durchschnittserträge und Nährstoffgehalte zugrunde zu legen. Für Flächen mit Baumschulen, Strauchobstkulturen und Weihnachtsbäumen entfällt die Erstellung einer Nährstoffbilanz.

(5) Betriebe mit mehr als drei Hektar forstwirtschaftlich genutzter Fläche im Wasserschutzgebiet sind verpflichtet, mindestens Aufzeichnungen über Termine und Aufwendungen für durchgeführte Pflanzenschutz- und Düngungsmaßnahmen zu führen. Diese Aufzeichnungen können auch durch den Vollzugsnachweis des Forstbetriebsgutachtens bzw. des Forstbetriebswerkes oder sonstige Buchführungsunterlagen ersetzt werden.

(6) Form und Inhalt der Aufzeichnungen nach den Absätzen 3 bis 5, sowie ggf. weitergehende Aufzeichnungspflichten, legt die zuständige Wasserbehörde fest. Die Nutzungsberechtigten nach den Absätzen 3 und 5 sind verpflichtet, der zuständigen Wasserbehörde auf deren Verlangen die Aufzeichnungen vorzulegen. Die jährlichen Aufzeichnungen sind mindestens sechs Kalenderjahre aufzubewahren.

§ 7

(1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist dafür eine Entschädigung nach § 51 NWG zu leisten.

(2) Setzt eine Schutzbestimmung dieser Verordnung erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstücks beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile gemäß § 51a NWG auf Antrag der oder des Betroffenen ein angemessener Ausgleich zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach Absatz 1 besteht.

§ 8

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit wird gemäß § 190 Abs. 3 NWG in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. d. F. vom 19. 2. 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 12. 8. 2005 (BGBl. I S. 2354), mit einer Geldbuße bis zu 50 000 EUR geahndet.

§ 9

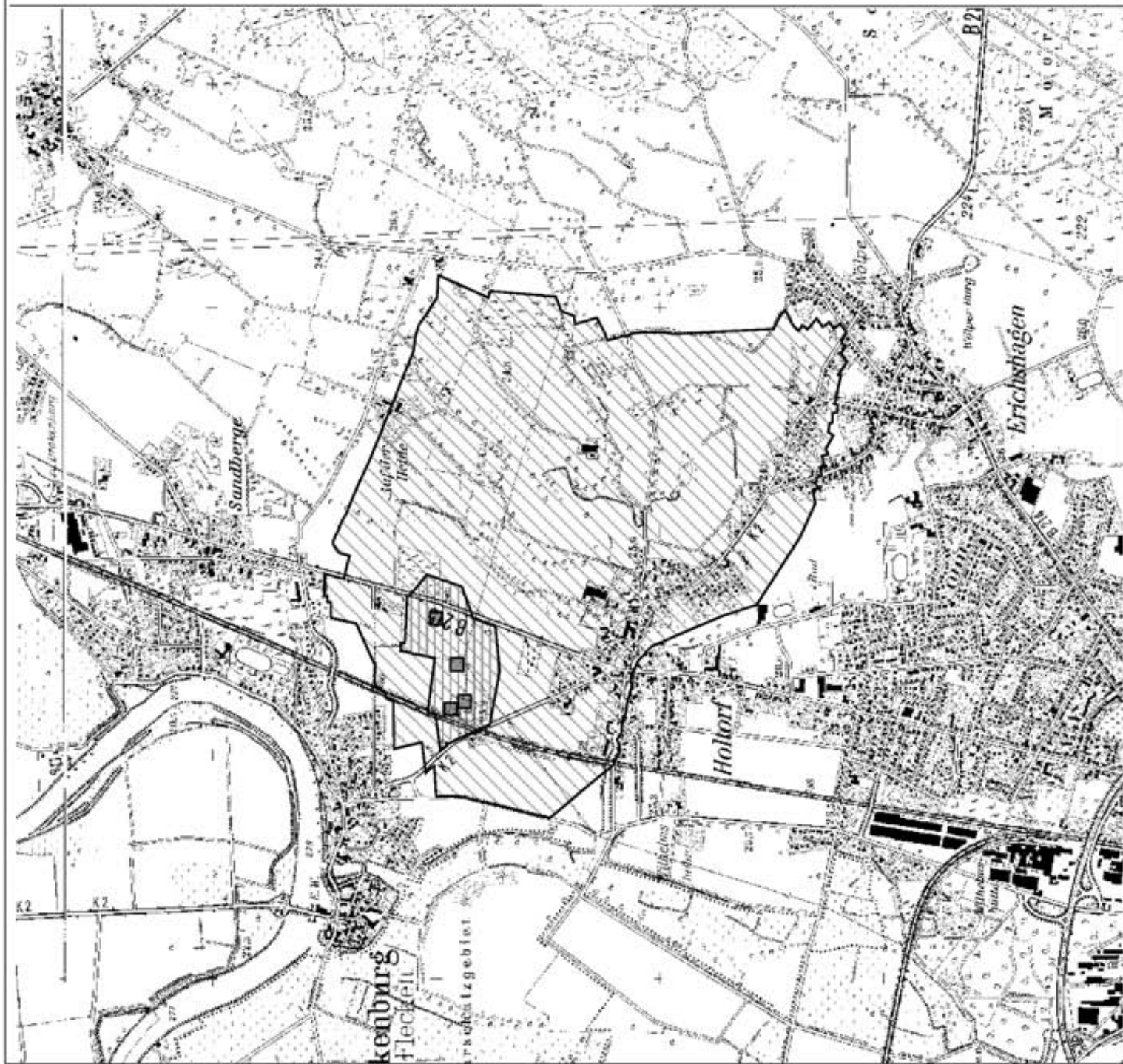
Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Hannover, den 10. 7. 2006

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Scupin

— Nds. MBl. Nr. 24/2006 S. 679



Zeichenerklärung:

- Schutzzone I
- ▨ Schutzzone II
- ▩ Schutzzone III

Quelle: Abgleich mit dem Geländeplan der
Landesvermessungsbehörde, 1:25000
© 2006 GfL ALGN

**Verordnung zur Festsetzung des
Wasserschutzbereiches Draakenburg
im Landkreis Nienburg**

Vom 10. 7. 2006

Übersichtskarte

Anlage 1 (zu § 1 Abs. 3)

Maßstab
1 : 25000

Anlage :

Datum :	06. 2006	Bearbeiter :	Prante
Abfertigung der Zeichnung	06. 2006	Abfertiger :	Feldmann



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
"Niedersächsische Seen" -

gez. Prante

Anlage 2

(zu § 2 Abs. 4)

In den Schutzzonen II und III sind folgende Handlungen und Anlagen verboten oder genehmigungspflichtig (beschränkt zulässig) und Nutzungen nur nach Maßgabe folgender Regelungen erlaubt:

lfd. Nr.	Handlung oder Anlage	Schutzzone	
		II	III
Abwasser			
1.	Einleiten von Abwasser in den Untergrund		
1.1	Versenken von Abwasser	V	V
1.2	Untergrundverrieselung oder Versickern von Abwasser; ausgenommen von Niederschlagswasser von Dachflächen sowie von nach DIN 4261 mit aerober biologischer Nachbehandlung oder mit gleichwertigen Verfahren gereinigtes Abwasser.	V	V
1.3	Untergrundverrieselung oder Versickern von nach DIN 4261 mit aerober biologischer Nachbehandlung oder mit gleichwertigen Verfahren gereinigtem Abwasser		
1.3.1	im Bereich von Einzelbebauungen	V	G
1.3.2	im Bereich von Siedlungen	V	V
	Eine Genehmigung nach den Nrn. 1.3.1 und 1.3.2 wird auch durch eine Satzung nach § 149 Abs. 4—6 NWG ausgefüllt, die bestimmte Kleinkläranlagen vorschreibt und insoweit der Verordnung entspricht.		
1.4	Untergrundverrieselung oder Versickern des Niederschlagswassers von Dachflächen	G	G
1.5	Untergrundverrieselung, Versenken oder Versickern von Kühlwasser oder von Rücklaufwasser aus Wärmetauschanlagen	V	G
2.	Abwasserleitungen		
2.1	Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	V	G
2.2	Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	G	G
3.	Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer; ausgenommen Niederschlagswasser im Rahmen des Gemeindegebrauchs gemäß § 73 NWG.	V	G
4.	Bau von Abwasserbehandlungsanlagen		
4.1	Bau von Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben; ausgenommen sind Kleinkläranlagen nach DIN 4261 mit aerober biologischer Nachbehandlung oder gleichwertige Anlagen.	V	V
4.2	Bau von Kleinkläranlagen nach DIN 4261 mit aerober biologischer Nachbehandlung oder gleichwertige Anlagen	V	G
5.	Abwassererregung oder Abwasserlandbehandlung	V	V
Land- und Forstwirtschaft und Erwerbsgartenbau			
6.	Aufbringen von Klärschlamm		
6.1	auf Grünland, erwerbsgärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V	V
6.2	auf ackerbaulich genutzte Flächen		
6.2.1	mit einem Trockensubstanzgehalt des Klärschlammes von 30 v. H. und mehr in der Zeit		
6.2.1.1	vom 1. 10. bis 31. 12.	V	V
6.2.1.2	vom 1. 1. bis 30. 9.	V	G
6.2.2	mit einem Trockensubstanzgehalt des Klärschlammes von weniger als 30 v. H. in der Zeit		
6.2.2.1	nach der Ernte der Hauptfrucht bis 31. 1.	V	V
6.2.2.2	vom 1. 2. bis zur Ernte der Hauptfrucht	V	G
6.3	Aufbringen von Roh- oder Fäkalschlamm oder Müllkompost	V	V
7.	Aufbringen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft oder Geflügelkot		
7.1	auf Grünland in der Zeit		
7.1.1	vom 1. 10. bis 31. 1.	V	V
7.1.2	vom 1. 2. bis 30. 9.	V	—
7.2	auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen in der Zeit		
7.2.1	nach der Ernte der Hauptfrucht bis zum 15. 2. des Folgejahres; ausgenommen ist die Startdüngung zur Zwischenfrucht oder zu Winterraps bis zum 15. 9. mit maximal 40 kg N/ha in der Schutzzone III, soweit die in den Nrn. 6, 8, 9 und 10 genannten Stoffe nicht ausgebracht werden. Bei Abfuhr des Zwischenfruchtaufwuchses können bis zu 80 kg N/ha aufgebracht werden.	V	V
7.2.2	vom 16. 2. bis zur Ernte der Hauptfrucht	V	—
7.3	auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V	V
8.	Aufbringen von mineralischem Stickstoffdünger		
8.1	auf Grünland in der Zeit vom 1. 10. bis 31. 1.	V	V
8.2	auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen in der Zeit nach der Ernte der Hauptfrucht bis zum 15. 2. des Folgejahres; ausgenommen ist die Startdüngung zur Zwischenfrucht oder zu Winterraps bis zum 15. 9. mit maximal 40 kg N/ha, soweit die in den Nrn. 6, 7, 9 und 10 genannten Stoffe nicht ausgebracht werden. Bei Abfuhr des Zwischenfruchtaufwuchses können bis zu 80 kg N/ha aufgebracht werden.	V	V
8.3	auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V	V
9.	Aufbringen von Stallmist		
9.1	auf Grünland in der Zeit vom 1. 10. bis 31. 12.	V	V

lfd. Nr.	Handlung oder Anlage	Schutzzone	
		II	III
9.2	auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen in der Zeit nach der Ernte der Hauptfrucht bis zum 31. 12.; ausgenommen ist die Startdüngung zur Zwischenfrucht oder zu Winterraps bis zum 15. 9. mit maximal 40 kg N/ha in der Schutzzone III, soweit die in den Nrn. 6, 7, 8 und 10 genannten Stoffe nicht ausgebracht werden. Bei Abfuhr des Zwischenfruchtaufwuchses können bis zu 80 kg N/ha aufgebracht werden.	V	V
9.3	auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V	V
10.	Aufbringen von unbehandelten und behandelten Bioabfällen und deren Gemischen		
10.1	auf Grünland oder auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen		
10.1.1	vom 1. 10. bis 31. 12.	V	V
10.1.2	vom 1. 1. bis 30. 9.	V	G
10.2	auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V	V
11.	Nutzungsänderungen		
11.1	Nutzungsänderung von absolutem Grünland zur ackerbaulichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzung	V	V
11.2	Nutzungsänderung von absolutem Grünland zur sonstigen Nutzung	V	G
11.3	Nutzungsänderung von fakultativem Grünland	V	G
11.4	Umwandeln von Wald zur ackerbaulichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzung	V	V
11.5	Umwandeln von Wald zur sonstigen Nutzung	V	G
11.6	Kahlschlag von Wald; ausgenommen Durchforstungs- oder Lichtungshieb zur Verjüngung sowie Hiebmaßnahmen in geschädigten Beständen, wenn der Kahlschlag zur Vermeidung weiterer Schäden aus Gründen des Waldschutzes erforderlich ist. Kahlschläge in geschädigten Beständen sind der Unteren Wasserbehörde und dem zuständigen Beratungsforstamt zuvor anzuzeigen.	V	G
12.	Sonderkulturen und Gartenbau		
12.1	Errichten oder Erweitern von Baumschulen oder Gartenbaubetrieben	V	G
12.2	Errichten oder Erweitern von Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz	V	G
13.	Bewirtschaften landwirtschaftlicher oder erwerbsgärtnerischer Flächen		
Der Nährstoffeintrag in das Grundwasser soll durch eine ganzjährige Pflanzendecke minimiert werden. Im Anschluss an die Ernte der Hauptfrucht ist deshalb eine Begrünung durchzuführen, wenn die Ernte der Hauptfrucht vor dem 15. 9. erfolgt. Unter „Begrünung“ ist hierbei die Ansaat einer Zwischenfrucht, Untersaat oder überwinternden Hauptfrucht zu verstehen. Folgt auf eine Begrünung mit einer Zwischenfrucht oder Untersaat eine Sommerung, so darf diese Begrünung frühestens			
— ab 1. 2., wenn die Begrünung mit reinen Grasansaatenerfolgte oder			
— ab 15. 2. bei allen anderen Begrünungseinsaatener eingearbeitet werden .			
13.1	Feldanbau von Raps	G	G
13.2	Feldanbau von Ackerbohnen oder Lupinen ohne Untersaat	G	G
13.3	Feldanbau von Gemüse einschließlich Futtererbsen	G	G
13.4	Rotations- oder Dauerbrachen ohne gezielte Begrünung	V	V
13.5	Umbruch von Dauerbrachen in der Zeit vom 15. 7. bis 31. 1.; ausgenommen der Umbruch zur Saat von Winterraps.	V	V
13.6	Umbruch von Ansaaten mit feinkörnigen Leguminosen in der Zeit vom 15. 7. bis 31. 1.; sofern nicht der letzte Aufwuchs vom Feld abgefahren wird; ausgenommen der Umbruch zur Saat von Winterraps.	V	V
13.7	Grünlanderneuerung; ausgenommen sind umbruchlose Verfahren	G	G
14.	Lagern und Zwischenlagern von Wirtschaftsdünger und Sekundärrohstoffdünger		
14.1	Lagern von Geflügelkot, Stallmist, Kompost oder Klärschlamm		
14.1.1	außerhalb undurchlässiger baugenehmigungspflichtiger Anlagen mit Auffangvorrichtung	V	V
14.1.2	in oder auf undurchlässigen baugenehmigungspflichtigen Anlagen mit Auffangvorrichtung	V	—
14.2	Zwischenlagern außerhalb undurchlässiger baugenehmigungspflichtiger Anlagen mit Auffangvorrichtung von		
14.2.1	Stallmist und Geflügelkot, ausgenommen Geflügelfrischkot		
14.2.1.1	mit einem Trockensubstanzgehalt größer 25 v. H.	V	—
14.2.1.2	mit einem Trockensubstanzgehalt kleiner 25 v. H.; ausgenommen ist das Zwischenlagern in der Zone III nach mindestens dreiwöchiger Vorlagerung auf undurchlässigen baulichen Anlagen mit Auffangvorrichtung.	V	V
14.2.2	Geflügelfrischkot	V	V
14.2.3	Klärschlamm und Kompost		
14.2.3.1	Klärschlamm (Trockensubstanzgehalt kleiner 30 v. H.)	V	V
14.2.3.2	Klärschlamm (Trockensubstanzgehalt größer 30 v. H.) und Kompost	V	—
14.3	Lagern von Jauche oder Gülle in Erdbecken (Güllelagunen)	V	V
15.	Lagern von Gärfutter		
15.1	in undurchlässigen baugenehmigungspflichtigen Anlagen mit Auffangvorrichtung	V	—
15.2	in allen übrigen Gärfuttermieten mit Dichtung	V	G
15.3	in Gärfuttermieten ohne Dichtung mit einem Trockensubstanzgehalt von 28 v. H. und mehr und jährlich wechselnden Standorten; ausgenommen Wickelsilagen.	V	—
15.4	in allen übrigen Gärfuttermieten ohne Dichtung; ausgenommen Wickelsilagen.	V	V

lfd. Nr.	Handlung oder Anlage	Schutzzone	
		II	III
16.	Anwenden von Herbiziden in der Zeit vom 1. 11. bis 15. 2.	V	—
17.	Tierhaltung auf Weide- und Auslauflächen sowie in Pferchen, soweit eine wegen der Nährstoffausscheidungen grundwassergefährdende Konzentration von Tieren vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, soweit die tierischen Ausscheidungen nicht durch einen weitgehend geschlossenen Pflanzenbestand ordnungsgemäß verwertet oder aber entsorgt werden.	V	V
18.	Einrichten von Holzpolterplätzen mit Beregnung (Holzkonservierungsanlagen)	V	G
Wassergefährdende Stoffe			
19.	Lagern, Umschlagen oder Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen gemäß § 19 g Abs. 5 WHG außerhalb von Einrichtungen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist oder ohne Verwendung tropfsicherer Umfülleinrichtungen	V	V
20.	Verwenden offener radioaktiver Stoffe; ausgenommen das Lagern oder Verwenden im medizinischen oder labortechnischen Bereich.	V	V
21.	Befördern wassergefährdender Stoffe i. S. von § 19 g Abs. 5 WHG		
21.1	in Rohrleitungsanlagen gemäß den §§ 156 und 161 NWG		
21.1.1	unterirdisch verlegt	V	V
21.1.2	oberirdisch verlegt	V	G
21.2	in Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	V	G
22.	Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund	V	V
Abfall, bauliche Anlagen, Sondernutzungen			
23.	Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Abfallbeseitigung	V	V
24.	Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Verwertung von Abfällen; ausgenommen Eigenkompostierung.	V	V
25.	Ausweisen von Baugebieten	V	G
26.	Errichten von genehmigungspflichtigen baulichen Anlagen (Wohngebäude oder Ähnlichem und Gebäude zur industriellen, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Nutzung einschließlich Nebenanlagen). Für das Ändern dieser baulichen Anlagen gelten diese Bestimmungen, wenn die Änderung einer Nutzungsänderung dient und hierdurch mehr wassergefährdende Stoffe (größere Mengen, höhere Konzentration/en) anfallen oder verwendet werden.	V	G
27.	Bau von Straßen		
27.1	Neubau oder Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen; mit Ausnahme von land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen.	V	G
27.2	Neubau oder Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen, soweit die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten“ — RiStWag —, Ausgabe 2002 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Wesslinger Straße 17, 50999, Köln angewendet werden; mit Ausnahme von land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen	V	—
28.	Bahnanlagen		
28.1	Bau von Bahnlinien	V	G
28.2	Bau oder wesentliche Erweiterung von Güterumschlagsanlagen und Rangierbahnhöfen	V	V
29.	Verwenden von Baustoffen bei Baumaßnahmen im Freien, wenn die Baustoffe auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten, oder durch Umwandlung wassergefährdend wirken können	V	V
30.	Bau von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen	V	V
31.	Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen, soweit sie nicht dem DVGW-Merkblatt W 106 entsprechen	V	V
32.	Bau von Campingplätzen, Sportanlagen oder Badeanstalten	V	G
33.	Märkte, Volksfeste oder sonstige Großveranstaltungen außerhalb dafür vorgesehener Anlagen mit geregelter Abwasserentsorgung	V	G
34.	Anlage von Tontaubenschießständen	V	V
35.	Betreiben von Motorsport außerhalb dafür zugelassener Verkehrswege und -flächen	V	V
36.	Friedhöfe		
36.1	Neuanlage von Friedhöfen	V	V
36.2	Erweitern von Friedhöfen	V	G
37.	Fischteiche		
37.1	Anlegen oder wesentliches Verändern von Fischteichen zur gewerblichen Nutzung		
37.1.1	gedichtete Anlagen	V	G
37.1.2	ungedichtete Anlagen	V	V
37.2	Anlegen oder wesentliches Verändern von Fischteichen zur nichtgewerblichen Nutzung	V	G
Bodeneingriffe			
38.	Neuanlage von Dränen oder Vorflutern	V	G
39.	Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen), sowie alle über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe von mehr als 3 m Tiefe; ausgenommen sind Erdaufschlüsse in bereits rechtskräftigen Bebauungsplänen.	V	G
40.	Bodenabbau oder Erdaufschlüsse, durch die Deckschichten auf Dauer vermindert werden		
40.1	mit Freilegen des Grundwassers	V	V

lfd. Nr.	Handlung oder Anlage	Schutzzone	
		II	III
40.2	ohne Freilegen des Grundwassers	V	G
41.	Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriff in die Deckschichten	V	G
42.	Sprengungen		
42.1	Durchführen von Sprengungen; mit Ausnahme von seismischen Sprengungen im Rahmen eines von der zuständigen Bergbehörde zugelassenen Betriebsplans.	V	V
42.2	Durchführen von seismischen Sprengungen im Rahmen eines von der zuständigen Bergbehörde zugelassenen Betriebsplans	V	G
43.	Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung) von mehr als 3 m Tiefe; die Bohrungen sind ordnungsgemäß auszubauen und nach Aufgabe der Nutzung unverzüglich ordnungsgemäß zu verfüllen.	V	G
44.	Gebrauch von Grundwasserwärmepumpen oder Erdreich- bzw. Erdsondenwärmepumpen	V	G

Erläuterungen:

V = Verboten

G = Genehmigungspflichtig

— = Keine Beschränkung aufgrund dieser Verordnung.

Staatliches Fischereiamt Bremerhaven**Ausweisung von Muschelkulturbezirken
(Wolfgang Christoffers, Norddeich)****AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 16. 6. 2006 — 65438-1 a —**

Auf Antrag der Firma Wolfgang Christoffers, Tjalkstraße 7, 26506 Norddeich, ist aufgrund § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. 11. 2005 (Nds. GVBl. S. 334), die Unterschutzstellung der nachfolgend genannten Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Südliche Jappensand“ (K JAD 017).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 29,400'N/008° 13,640'E
2. 53° 28,970'N/008° 14,200'E
3. 53° 28,870'N/008° 14,000'E
4. 53° 29,100'N/008° 13,690'E
5. 53° 29,000'N/008° 13,470'E
6. 53° 29,150'N/008° 13,170'E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 44,91 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 19. 6. 2006 und endet am 15. 6. 2011.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig von mir zu veranlassenden Bekanntmachung als Allgemeinverfügung innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl eingelegt und als begründet angesehen werden.

Kostenfestsetzung:

Der Kostenbescheid wird in Kürze gesondert zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

**Ausweisung von Muschelkulturbezirken
(Wolfgang Christoffers, Norddeich)****AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 16. 6. 2006 — 65438-1 a —**

Auf Antrag der Firma Wolfgang Christoffers, Tjalkstraße 7, 26506 Norddeich, ist aufgrund § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. 11. 2005 (Nds. GVBl. S. 334), die Unterschutzstellung der nachfolgend genannten Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„östliche Verlagerung bzw. Erweiterung Bakenplate“ (K NEU 001).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 43,895'N/007° 43,870'E
2. 53° 43,818'N/007° 43,872'E
3. 53° 43,816'N/007° 44,500'E
4. 53° 43,894'N/007° 44,500'E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca 9,90 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 19. 6. 2006 und endet am 15. 6. 2011.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig von mir zu veranlassenden Bekanntmachung als Allgemeinverfügung innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl eingelegt und als begründet angesehen werden.

Kostenfestsetzung:

Der Kostenbescheid wird in Kürze gesondert zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

**Ausweisung von Muschelkulturbezirken;
Widerruf der Genehmigung
(Wolfgang Christoffers, Norden-Norddeich)**

**AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 19. 6. 2006 — 65438-1 a —**

Bezug: Bek. v. 13. 1. 2004 (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 94)

Aufgrund der Rücknahme der Miesmuschelkulturfläche ist die Genehmigung zur Anlage der Miesmuschelkulturfläche „Kopersandpriel“ (K EMS 016) vom 13. 1. 2004 (siehe Bezugsbekanntmachung) — Berechtigter: Wolfgang Christoffers, Tjalkstraße 7, 26506 Norden-Norddeich — mit sofortiger Wirkung widerrufen worden.

— Nds. MBl. Nr. 24/2006 S. 686

**Ausweisung von Muschelkulturbezirken
(Muschelfischereibetrieb Conradi GmbH,
Krummhörn-Pewsum)**

**AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 29. 6. 2006 — 65438-1 a —**

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes Conradi GmbH, Jannes-Ohling-Straße 8, 26736 Krummhörn-Pewsum, ist aufgrund § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. 11. 2005 (Nds. GVBl. S. 334), die Unterschutzstellung der nachfolgend genannten Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den oben genannten Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Alter Hafen“ (K EMS 025).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 33,880'N/006° 45,950'E
2. 53° 33,610'N/006° 45,970'E
3. 53° 33,660'N/006° 45,720'E
4. 53° 33,960'N/006° 45,800'E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 12,01 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 29. 6. 2006 und endet am 18. 6. 2011.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig von mir zu veranlassenden Bekanntmachung als Allgemeinverfügung innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden.

Kostenfestsetzung:

Der Kostenbescheid wird in Kürze gesondert zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

— Nds. MBl. Nr. 24/2006 S. 686

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

**Antrag auf Erteilung einer Genehmigung
gemäß § 4 BImSchG
(Franke Güternah- und Fernverkehr, Lüdersfeld)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 19. 7. 2006
— 111-H000012275/8.12/1 —**

Die Firma Ernst Franke Güternah- und Fernverkehr, Sure Wisch 12, 30625 Hannover, hat beim GAA Hannover für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen eine Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG für den Standort 31702 Lüdersfeld, Schachtstraße 2, beantragt.

Bei den zu lagernden Abfällen handelt es sich um Salzsäcke aus der Aluminiumindustrie. Die beantragte Lagerkapazität der Anlage beträgt 16 000 t.

Die Inbetriebnahme der Anlage soll unmittelbar nach Genehmigungserteilung erfolgen.

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit

vom 26. 7. bis 25. 8. 2006 (einschließlich)

- a) bei der Genehmigungsbehörde, Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Abteilung 1, 30177 Hannover, Am Lischholz 74, Zimmer 113,

montags bis donnerstags	7.30 bis 12.30 Uhr und 13.00 bis 16.30 Uhr,
freitags	7.00 bis 13.00 Uhr,

- b) bei der Samtgemeinde Lindhorst, Bahnhofstraße 55 a, 31698 Lindhorst, Zimmer 25,

montags	7.30 bis 12.30 Uhr und 13.00 bis 16.30 Uhr,
dienstags, mittwochs	7.30 bis 12.30 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags	7.30 bis 12.30 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr,
freitags	7.30 bis 13.00 Uhr

öffentlich aus und können dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

In der Zeit vom **26. 7. bis 8. 9. 2006 (einschließlich)** — Einwendungsfrist — können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den auslegenden Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden der Antragstellerin zur Kenntnis gebracht. Namen und Anschriften der Einwender werden auf deren Antrag unkenntlich gemacht.

Die Erörterung der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das nach § 4 BImSchG beantragte Vorhaben findet statt am

**Dienstag, den 26. 9. 2006, 10.00 Uhr
in der Schachtstraße 2, 31702 Lüdersfeld.**

Bei Bedarf wird die Erörterung an den folgenden Werktagen (außer samstags) fortgesetzt.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung an Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

— Nds. MBl. Nr. 24/2006 S. 686

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
[Verbrennungsmotoranlage Grote, Lingen (Ems)]****Bek. d. GAA Osnabrück v. 12. 6. 2006
— 0667-19-001/Ev —**

Herr Albert Grote, Wachendorfer Straße 1, 49809 Lingen, hat mit Antrag vom 10. 1. 2006 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,301 Megawatt beantragt. Standort der Anlage ist das

Grundstück in Lingen (Ems), Gemarkung Altenlingen, Flur 31, Flurstücke 78/1, 79/5, 70/2, 113/3 und 61/4.

Das Vorhaben ist eine genehmigungsbedürftige Anlage, die in Nummer 1.3.2 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), genannt ist. Gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage“ gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 24/2006 S. 687

Stellenausschreibung

Beim **Landkreis Harburg** in Winsen (Luhe) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

**der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters des Veterinärdienstes
— Amtstierärztin/Amtstierarzt —
(BesGr. A 15/A 16)**

zu besetzen, da die bisherige Stelleninhaberin in den Ruhestand tritt.

Die Funktion umfasst in hohem Maße verantwortungsvolle Fach- und Führungsaufgaben auf den Gebieten Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung, Tierkörperbeseitigung, Tierschutz, Lebensmittel- und Fleischhygiene sowie Verbraucherschutz, d. h. in allen Bereichen des amtstierärztlichen Tätigkeitsspektrums.

Voraussetzung für die Einstellung sind die Approbation als Tierärztin oder Tierarzt, die Laufbahnbefähigung für den höheren Veterinärverwaltungsdienst und möglichst mehrjährige Berufserfahrung in der öffentlichen Verwaltung in leitender Funktion.

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste, leistungsbereite Persönlichkeit mit hoher Fach-, Entscheidungs- und Durchsetzungskompetenz und dem sicheren Blick für Aufgabenschwerpunkte. Die Aufgabenerledigung erfordert Dienste auch außerhalb der üblichen Arbeitszeit und setzt die Bereitschaft zur Nutzung des privaten Pkw zu dienstlichen Zwecken gegen Gewährung einer Wegstreckenentschädigung nach dem geltenden Reisekostenrecht voraus.

Es wird erwartet, dass die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber ihren oder seinen Wohnsitz im Landkreis Harburg nimmt.

Weiterhin ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt in der Abteilung Veterinärdienst eine auf ein Jahr befristete Vollzeitstelle für

**eine amtliche Tierärztin oder einen amtlichen Tierarzt
oder
eine Amtstierärztin oder einen Amtstierarzt
(EntgeltGr. 13 TVöD, früher VergGr. II BAT)**

zu besetzen. Eine anschließende unbefristete Teilzeitbeschäftigung ist möglich.

Voraussetzung ist ein abgeschlossenes Studium der Veterinärmedizin.

Das Aufgabengebiet umfasst den Kontrolldienst in den Bereichen Tierschutz, Tierseuchenbekämpfung und Gefahrtierversordnung/NHundG. Es handelt sich in erheblichem Umfang um eine Tätigkeit im Außendienst. Einsatz und engagierte Mitarbeit werden erwartet, die Bereitschaft zur dienstlichen Nutzung eines privateigenen Pkws muss vorhanden sein.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung vorrangig eingestellt.

Aussagekräftige Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte **innerhalb von zwei Wochen** nach Erscheinen dieser Anzeige an den Landkreis Harburg — Der Landrat —, Personalabteilung, Postfach 14 40, 21414 Winsen, www.landkreis-harburg.de.

— Nds. MBl. Nr. 24/2006 S. 687

Preiswerte Textausgaben wichtiger Gesetze

Aktuell:

Beamten-gesetz

Neubekanntmachung des Niedersächsischen
Beamten-gesetzes (NBG) vom 19. 2. 2001
(Nds. GVBl. Nr. 4/01) 5,11 €

Laufbahn- verordnung

Neubekanntmachung der Niedersächsischen
Laufbahnverordnung (NLVO) vom 25. 5. 2001
(Nds. GVBl. Nr. 14/01) 3,07 €

Neubekanntmachung der Besonderen Nieder-
sächsischen Laufbahnverordnung (NLVO) vom
27. 1. 2003 (Nds. GVBl. Nr. 4/03) 2,10 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich
Versandkosten.)

Bestellungen erbitten an:



schlütersche

Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

Preiswerte Textausgaben wichtiger Gesetze aus 2005

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Neubekanntmachung der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Pflegegesetzes vom 30. 3. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 8/05) 1,05 €

Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung und der Baugebührenordnung (Nds. GVBl. Nr. 9/05) 3,15 €

Neubekanntmachung der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 24. 5. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 12/05) 4,20 €

Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 8. 9. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 19/05) 1,05 €

Gesetz über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ (NPGHarzNI) vom 19. 12. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 30/05) 2,10 €

Niedersächsisches Ministerialblatt

RdErl. vom 11. 1. 2005, Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Jagdgesetz (Nds. MBl. Nr. 8/05) 3,10 €

RdErl. vom 10. 5. 2005, Bauaufsicht; im Land Niedersachsen anerkannte Prüferingenieure für Baustatik (Nds. MBl. Nr. 21/05) ... 6,20 €

RdErl. vom 4. 8. 2005, Beihilfenvorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV: Durchführung von Heilkuren in der EU (Nds. MBl. Nr. 33/05) 4,65 €

RdErl. vom 4. 8. 2005, Beihilfenvorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV (Nds. MBl. Nr. 34/05) 1,55 €

Bek. vom 26. 9. 2005, Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen DIN V ENV 1992-1-2 „Eurocode 2: Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. Nr. 42/05) 1,55 €

Bek. vom 4. 10. 2005, Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; DIN 4102 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (Nds. MBl. Nr. 44/05) 3,10 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

Wenn es einmal schnell gehen muss...

www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de

**Niedersächsisches
Gesetz- und Verordnungsblatt
und
Niedersächsisches Ministerialblatt
als**

Download-Version für 5 €

je Einzeldokument

Kostenlose Suchfunktion möglich



schlütersche

Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG